

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 1987

Ausgegeben: Hannover, 15. April 1987

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 58* Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen (Vereinbarung PV/16b Nr. 7 [1]).

Vom 25. Februar/4. März 1987.

Nachstehend wird die Neufassung des Pauschalvertrages über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen veröffentlicht. Der Vertrag ersetzt den bisherigen Pauschalvertrag über die »Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen« vom 29. Juni/2. Juli 1981. Die Neuregelung gilt ab 4. März 1987.

Hannover, den 23. März 1987

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenamt —

H a m m e r

Präsident

Vertrag

über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen

(Vereinbarung PV/16b Nr. 7[1])

Die Evangelische Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21, vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten des Kirchenamtes, nachstehend: EKD

und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Professor Dr. h. c. Erich Schulze, nachstehend: GEMA

schließen nachfolgenden Vertrag:

1.

Aufführungseinwilligung

(1) Die GEMA erteilt

a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden, sowie deren Insti-

tutionen, Einrichtungen und Vereinigungen (s. Verzeichnis nach Ziffer 6)

b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Sie schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikeditionen auf Ton- und Bildtonträger u.ä. ein.

(4) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

2.

Pauschalbetrag

(1) Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres

DM 500 000,— (in Worten: fünfhunderttausend) für die Kalenderjahre 1986 bis 1990,

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7%).

(2) Die Vergütung wird neu festgesetzt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um jeweils mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, nach billigem Ermessen die Vergütung neu festzusetzen.

3.

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgeholte:

(1) Konzertveranstaltungen mit Werken der ersten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ersten Musik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, sowie

(2) Musikaufführungen bei Veranstaltungen, z.B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie »Bunter Abend«, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u.ä. ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden und die nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

4.

Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalvertrag nach Ziff. 2 abgegolten sind

(1) Vorzugssätze

- a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalvertrag nach Ziff. 2 abgegolten sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in der Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.
- b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK sowie M-U (Tonträgerwiedergabe) — Vergütungssätze bei Gesamtverträgen — sind diesem Vertrag beigefügt.

(2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1)

- a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abgegolten ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantieme nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.
- b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20%.
- c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

Vertragshilfe durch die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik — Anmeldung und Programme von Konzertveranstaltungen —

Alle Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1) wird die EKD der GEMA über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik bis spätestens zum 30. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr bekanntgeben und dieser Mitteilung je eine vollständige Programmfolge — einschl. aller evtl. als Zugaben aufgeführten Werke — beifügen. Bei der GEMA eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.

6.

Allgemeine Vertragshilfe

(1) Die EKD wird der GEMA innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß dieses Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschrift genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten (soweit übergemeindlich) zur Verfügung stellen, auf Wunsch der GEMA auch ein entsprechendes Verzeichnis der Begünstigten nach Ziff. 1a), und wird jede spätere Veränderung laufend mitteilen. Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nur als Begünstigte dieses Vertrages, wenn sie als solche von beiden Vertragsschließenden anerkannt werden.

(2) Die EKD hält ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung an, insbesondere dazu, Musikdarbietungen rechtzeitig nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen bei der GEMA anzumelden.

7.

Nicht angemeldete Musikaufführungen (Vertragsstrafe)

Die GEMA ist berechtigt, für nicht pauschal abgeglichene Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

8.

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertragswerk wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die örtlich zuständige Landeskirche bzw. die EKD benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die EKD wird der GEMA für jede Landeskirche einen Ansprechpartner nennen.

Die GEMA übermittelt ein Verzeichnis der zuständigen Sachbearbeiter in den Bezirksdirektionen.

9.

Vertragsdauer

Der Vertrag ersetzt die Vereinbarung PV/16b Nr. 6 (1) vom 29. Juni/2. Juli 1981 und läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, den 4. März 1987

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

Prof. Dr. Erich Schulze

Hannover, den 25. Februar 1987

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

Dr. Kruse

Präsident des Kirchenamtes

Hammer

Anlage 1
zum Vertrag
PV/16b Nr. 7 (1)

**Erfordernisse bei nicht pauschal abgolgtenen
Veranstaltungen**
(s. Ziffer 4 des Pauschalvertrages)

1. Anmeldung von Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm — von Wand zu Wand gemessen — (bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages,
- h) Programmangaben — vgl. unten Ziff. 3 —.

(2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

2. Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

3. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen

der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

4. Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen

(1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

5. Abschluß von Pauschalverträgen¹⁾

(1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

(2) Bei Pauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

(3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

¹⁾ Anmerkung zu Nr. 5:

Soweit Einzelveranstaltungen nicht durch den Pauschalvertrag über Wiedergaben von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen erfaßt sind (s. Ziff. 4 des Pauschalvertrages), können kirchliche Veranstalter ggf. eigene Pauschalregelungen (Jahresverträge o.ä.) mit der GEMA treffen. Die Voraussetzungen dafür nennt die obige Nr. 5.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

— Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West —

Nr. 59* **Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Juni 1986 (ABl. EKD S. 359).**

Vom 3. Februar 1987.

Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Juni 1986 (ABl. EKD S. 359) wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), für die Evangeli-

sche Kirche im Rheinland und für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Februar 1987

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —

D. Brandt

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 60 Dienstordnung für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis.

Vom 6. Februar 1987. (KABl. S. 34)

Präambel

Die Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen nach Art. 16 der Kirchenverfassung in einem Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Auf Grund von § 23 Erprobungsgesetz können »in Ausnahmefällen ordinierte Theologen als Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden«, »wenn besondere Gründe vorliegen«. Für diese Ausnahmefälle wird die nachfolgende Dienstordnung erlassen. Sie soll die durch die Ordination begründete Sonderstellung der Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis sicherstellen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Dienstordnung gilt für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrverwalter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen und mit mindestens einem Viertel eines vollen Dienstauftrages (§ 11) beschäftigt sind. Nachfolgend wird nur noch von Pfarrern gesprochen.

(2) Die Dienstordnung gilt nicht für Theologen, die die theologische Aufnahmeprüfung und/oder die theologische Anstellungsprüfung abgelegt haben, jedoch nicht in einem kirchlichen Arbeitsbereich tätig sind, der dem Dienst eines Pfarrers entspricht.

§ 2

Grundbestimmung

Der Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. Dieser Dienst wird durch die mit der Ordination übernommenen Verpflichtungen bestimmt.

§ 3

Geltung von Regelungen des Pfarrergesetzes und anderen Gesetzen

(1) Für das Dienstverhältnis der Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten die Regelungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern entsprechend.

(2) Von der Geltung ausgeschlossen sind folgende Bestimmungen: §§ 1, 2, 5, 8 bis 10, 16, 18, Art. 18 a, §§ 20 bis 22, 46 Abs. 3 und Abs. 4, § 60 Satz 2, 62 Abs. 1 und 2, 66, 67, Art. 67 b, §§ 67 a, 75 Abs. 1, 77, 79 Abs. 3, 79 a Abs. 3, 80, 90 a, Art. 80 b, §§ 81 bis 98, 100 bis 106 und Bayer. Ergänzungsbestimmungen Art. 81 a bis 119 a.

(3) Die allgemeinen Regelungen für Pfarrer, insbesondere die Pfarrerurlaubsverordnung, die Pfarrstellenbesetzungsordnung, die Amtsübergabebekanntmachung, die Pfarrerbeurteilungsrichtlinien, die Pfarrerpersonalaktenbekanntmachung, die Pfarrerfortbildungsordnung, die Pfarrernebenständigkeitsverordnung, die Pfarrerumzugskostenverordnung und die Pfarrerreisekostenverordnung

sind für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Dienstbezeichnung

Der Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis führt die Dienstbezeichnung »Pfarrer auf Dienstvertrag«, der Pfarrverwalter im privatrechtlichen Dienstverhältnis die Dienstbezeichnung »Pfarrer (seminar.) auf Dienstvertrag«.

II. Besondere Regelungen für den Dienstvertrag

§ 5

Schriftform

(1) Der Dienstvertrag ist schriftlich abzuschließen; der Pfarrer erhält eine Ausfertigung des Dienstvertrags.

(2) Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen wurden.

§ 6

Probendienstverhältnis

Der Pfarrer wird zunächst in einem Probendienstverhältnis beschäftigt, das drei Jahre dauert. Danach wird ein unbefristetes Dienstverhältnis begründet.

§ 7

Bewerbung um eine Pfarrstelle

Nach erfolgreicher Beendigung des Probendienstverhältnisses und einer dem § 18 Abs. 1 Kandidatengesetz entsprechenden förmlichen Feststellung können sich Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben (vgl. § 4 Abs. 1 PfrStBO).

§ 8

Urkunde über die Einführung

Der Pfarrer erhält eine Urkunde über die Einführung auf eine Gemeindepfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

§ 9

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Pfarrer hat auf Verlangen des Landeskirchenamtes vor seiner Übernahme in ein Probendienstverhältnis seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Dienstfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Das Landeskirchenamt kann bei gegebenem Anlaß durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Pfarrer dienstfähig oder frei von ansteckenden oder ekelregenden Krankheiten ist.

(3) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt das Landeskirchenamt.

§ 10

Versetzung und Abordnung

(1) Der Pfarrer kann aus dienstlichen oder kirchlichen Gründen abgeordnet werden. Soll der Pfarrer auf eine Stelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, ist er vorher zu hören.

(2) Während des ersten Jahres seines Probendienstverhältnisses darf der Pfarrer ohne seine Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

(3) Versetzungen auf Grund von Bestimmungen, die nach § 3 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden sind, sind nicht ausgeschlossen.

§ 11

Arbeitszeit, Dienstauftrag

Der Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis hat im Hinblick auf die mit der Ordination übernommenen Verpflichtungen seine Aufgaben selbstverantwortlich wahrzunehmen. Der Umfang des Dienstauftrages ist durch allgemeine Regelungen und spezielle Festlegungen im Arbeitsbereich bestimmt.

§ 12

Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Zeiten eines Dienstes als Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit einer Beschäftigung von weniger als der Hälfte eines vollen Dienstauftrages und einer sonstigen Tätigkeit mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters werden nicht berücksichtigt. Ist der Pfarrer aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Als bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zurückgelegte Zeiten gelten auch Zeiten früherer Dienstverhältnisse bei anderen Dienstgebern im Bereich des kirchlichen Dienstes gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a und b im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, wenn

- a) das neue Dienstverhältnis, bei mehreren sich aneinanderreihenden früheren Dienstverhältnissen jedes vorhergehende, unmittelbar an das ihm vorausgehende Dienstverhältnis anschließt und
- b) diese Zeiten nach Absatz 1 anrechenbar wären, wenn sie bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verbracht worden wären. Absatz 1 Satz 3 gilt dabei mit der Einschränkung, daß das Ausscheiden auf eigenen Wunsch unschädlich ist.

(3) Ein unmittelbarer Anschluß im Sinne von Absatz 2 fehlt, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Pfarrer in dem zwischen den Arbeitsverhältnissen liegenden Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

(4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zeiten dürfen nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates angerechnet werden.

§ 13

Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit und die nach den Absätzen 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich in Pfarrer-, Beamten-, An-

gestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachten Tätigkeit:

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei einer ihrer Kirchengemeinden oder sonstigen Körperschaften, bei ihren Anstalten oder Stiftungen,
- b) beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei den diakonischen Werken der Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen und Verbänden ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- c) bei einer evangelischen Kirchengemeinde oder Kirchengemeinschaft im Ausland, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands verbunden ist,
- d) im Tätigkeitsbereich der römisch-katholischen Kirche in Deutschland und des deutschen Caritasverbandes oder eines ihm angeschlossenen Mitgliedes,
- e) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
- f) bei kommunalen Spitzenverbänden,
- g) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Pfarrer aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer im Anschluß an das bisherige Dienstverhältnis zu einer anderen Einrichtung desselben Dienstgebers oder zu einem anderen Dienstgeber des kirchlichen oder diakonischen Dienstes im Sinne von Absatz 2 Buchst. a) bis d) oder des sonstigen öffentlichen Dienstes im Sinne von Absatz 2 Buchst. e) bis g) übergetreten ist oder wenn er das Dienstverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

(4) Nicht angerechnet werden darf ein Arbeitsverhältnis, soweit es als Praktikum bei der Ausbildung für den Dienst des Pfarrers anerkannt worden ist.

(5) Anzurechnen sind ferner

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder im Zivildienst,
- b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchst. a) anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Zeiten einer sonstigen beruflichen Tätigkeit können ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den Beruf des Pfarrers angesehen werden können.

§ 14

Ausschlußfrist zu §§ 12 und 13

Der Pfarrer hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht

fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von dem Pfarrer nicht zu vertretenden Grund innerhalb der Ausschußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschußfrist zu stellenden schriftlichen Antrag zu verlängern.

III. Vergütung

§ 15

Grundbestimmung

(1) Die Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis erhalten eine Vergütung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 14 Pfarrbesoldungsgesetz. Die Vergütung eines Pfarrers, der auf einer besonders hervorgehobenen Pfarrstelle tätig ist, wird vom Landeskirchenrat in Anlehnung an die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses besonders festgesetzt.

(2) Für die Anwendung der für die Pfarrer jeweils geltenden Bestimmungen sind vergleichbar die Besoldungsgruppe A 13 der Vergütungsgruppe IIa und die Besoldungsgruppe A 14 der Vergütungsgruppe Ib BAT. Die Besoldungsgruppen P 1 und P 2 sind vergleichbar den Vergütungsgruppen BAT IIa minus 10 % und Ib minus 10 %.

(3) Für den Aufstieg von der Vergütungsgruppe BAT IIa in die Vergütungsgruppe Ib ist eine Bewährungszeit von 11 Jahren zurückzulegen. Bei einem Dienstverhältnis mit einem Dienstauftrag von weniger als drei Vierteln eines vollen Dienstauftrages verdoppelt sich die Bewährungszeit.

§ 16

Bestandteile der Vergütung

(1) Die Vergütung der Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis besteht aus

- a) der Grundvergütung
- b) der freien Dienstwohnung.

Soweit eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, wird Ortszuschlag bezahlt. In der Vergütungsgruppe IIa wird eine allgemeine Zulage in Höhe von monatlich 100,- DM gewährt.

(2) Die Beiträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages bestimmen sich nach den für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis gültigen Vergütungstabellen.

§ 17

Grundvergütung

(1) Die Grundvergütung des Pfarrers im privatrechtlichen Dienstverhältnis bemißt sich unter Anwendung der für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis gültigen Vergütungstabellen nach dem Lebensalter. Eingangsalter ist das vollendete 23. Lebensjahr.

(2) Pfarrer, die bis zum Ende des Einstellungsmonats das für ihre Vergütungsgruppe maßgebende Eingangsalter bereits überschritten, jedoch das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütung entsprechend ihrer Lebensaltersstufe.

(3) Pfarrer, die bis zum Ende des Einstellungsmonats das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten die Grundvergütung nach der Vergütungstabelle entsprechend der Lebensaltersstufe, die sich ergibt, wenn das bei der Einstellung vollendete Lebensjahr um die Hälfte der Lebensjahre vermindert wird, die der Pfarrer seit Vollendung des 35. Lebensjahres zurückgelegt hat. Wird der Pfarrer im unmittelbaren Anschluß an eine Beschäftigung im diakonischen, kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst (§ 13 Abs. 2) eingestellt, so erhält er

anstelle der Grundvergütung nach Satz 1 die Grundvergütung der Lebensaltersstufe, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend war, höchstens jedoch die Grundvergütung nach seinem Lebensalter. Entsprechend kann in sonstigen Fällen verfahren werden, insbesondere wenn die vorherigen Bezüge nicht nach einer vergleichbaren Vergütungsregelung bemessen waren.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 festgesetzte Grundvergütung erhöht sich jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Pfarrer ein weiteres Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, bis zum Erreichen der Endgrundvergütung auf den Betrag der nächstfolgenden Lebensaltersstufe.

(5) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstag der Pfarrer geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

(6) Wird der Pfarrer höhergruppiert, erhält er von dem Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Absatz 3) entspricht. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Pfarrer ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.

§ 18

Ortszuschlag

(1) In den Fällen, in denen kein Rechtsanspruch auf eine Dienstwohnung besteht, wird ein Ortszuschlag nach Tarifklasse Ib gewährt.

(2) Die Stufen des Ortszuschlages bestimmen sich nach § 29 Abschnitt B. BAT und § 16b DiVO.

§ 19

Vergütung bei Teildienstverhältnissen

Pfarrer in einem privatrechtlichen Teildienstverhältnis erhalten eine Vergütung, die dem bruchteilsmäßigen Anteil eines ganzen Dienstverhältnisses entspricht.

§ 20

Ausschuß der Überstundenvergütung

Die Zahlung einer Überstundenvergütung für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis ist im Hinblick auf § 11 nicht möglich.

§ 21

Auszahlung der Vergütung und Berechnung der Krankenbezüge

(1) Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis erhalten ihre Vergütung für den Kalendermonat am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat.

(2) Für die Berechnung der Krankenbezüge ist § 36 Abs. 2 Satz 1 BAT entsprechend anzuwenden.

§ 22

Sonderzuwendung

Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis erhalten mit der Vergütung für den Monat Dezember eine Zuwendung in entsprechender Anwendung der für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis mit einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechen-

den vollbeschäftigten Angestellten jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 23

Bezüge im Krankheitsfall

(1) Dem Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit Krankenbezüge bezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Keine Krankenbezüge werden gezahlt für einen Schwangerschaftsabbruch bei sozialer Indikation (§ 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB).

(2) Für die Dauer der Zahlung der Krankenbezüge gilt § 37 Abs. 2 bis 6 BAT entsprechend.

§ 24

Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

Ist die Dienstunfähigkeit eines Pfarrers im privatrechtlichen Dienstverhältnis durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so gilt § 38 BAT entsprechend.

§ 25

Ausschluß von Jubiläumswendungen

Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis haben, wie Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, keinen Anspruch auf Jubiläumswendungen.

§ 26

Zuschuß zur Krankenversicherung, Beihilfe

(1) Ist ein Pfarrer freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert, so erhält er abweichend von § 405 Abs. 5 Satz 2 RVO den Zuschuß in Höhe des halben Beitrags, den er zu entrichten hat.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Pfarrerbeihilfenverordnung entsprechend.

§ 27

Sterbegeld

Die Regelung des § 41 BAT ist für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechend anzuwenden.

§ 28

Ausschluß einer besonderen Entschädigung für Dienst an Sonn- und Feiertagen

Eine besondere Entschädigung für Dienst an Sonn- und Feiertagen wird nicht gezahlt.

§ 29

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis werden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt nach Maßgabe der Satzung versichert.

(2) § 18 Abs. 2 DiVO ist entsprechend anzuwenden.

§ 30

Sonderurlaub

Die Bestimmung des § 50 BAT ist für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechend anwendbar.

IV. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 31

Ordentliche Kündigung

(1) Während des ersten Jahres des Probendienstverhältnisses ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 12)

bis zu einem Jahr einen Monat zum Monatsschluß, nach einer Beschäftigungszeit von

mehr als einem Jahr	sechs Wochen,
mindestens fünf Jahren	drei Monate,
mindestens acht Jahren	vier Monate,
mindestens zehn Jahren	fünf Monate,
mindestens zwölf Jahren	sechs Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Nach einer Beschäftigungszeit von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist der Pfarrer unkündbar.

§ 32

Außerordentliche Kündigung, Verlust der Rechte aus der Ordination

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Pfarrer sind berechtigt, das Dienstverhältnis aus einem wichtigen Grund (§ 626 BGB) fristlos zu kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei einem Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis kraft Gesetzes nach sich zieht (vgl. § 99 Abs. 1 PfrG).

(3) Der Landeskirchenrat stellt bei Vorliegen eines Tatbestandes nach § 99 Abs. 1 PfrG den Verlust der Rechte aus der Ordination fest.

§ 33

Pfarrer in einem unkündbaren Dienstverhältnis

(1) Dem Pfarrer in einem unkündbaren Dienstverhältnis (§ 31 Abs. 3) kann in seiner Person oder in seinem Verhalten liegenden wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern kann das Dienstverhältnis zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe kündigen, wenn der Pfarrer dauernd außer Stande ist, diejenigen Dienstleistungen zu erfüllen, für die er eingestellt ist und die die Voraussetzungen für seine Eingruppierung in die bisherige Vergütungsgruppe bilden, und ihm andere Arbeiten, die die Tätigkeitsmerkmale seiner bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, nicht übertragen werden können. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsminderung

- durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung herbeigeführt worden ist, ohne daß der Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder
- auf einer durch die langjährige Beschäftigung verursachten Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten nach einer Beschäftigungszeit (§ 12) von 20 Jahren beruht und der Pfarrer das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Lehnt der Pfarrer die Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen

ab, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist als vertragsmäßig aufgelöst.

§ 34

Schriftform der Kündigung

Kündigungen bedürfen der Schriftform. Kündigt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, so soll der Kündigungsgrund in dem Kündigungsschreiben angegeben werden.

§ 35

Auflösungsvertrag

Das Dienstverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

§ 36

Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Für die Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist § 59 BAT entsprechend anzuwenden.

§ 37

Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze

Das Dienstverhältnis endet, ohne das es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 38

Zeugnisse

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Pfarrer ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 39

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit vom Pfarrer oder von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern schriftlich geltend gemacht werden, soweit in dieser Dienstverordnung nichts anderes bestimmt ist. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

V. Rechtsweg

§ 40

Anrufung der Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ist das Kirchengenicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zuständig. Bis zur Einrichtung dieses Kirchengenichts kann der Pfarrer die beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat in München eingerichtete Schlichtungsstelle für Pfarrer, Kirchenbeamte und Diakone der Rummelsberger Bruderschaft nach näherer Bestimmung der Verordnung über die Schlichtungsstelle anrufen.

VI. Schlußbestimmung

§ 41

Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

M ü n c h e n , den 6. Februar 1987

Der Landesbischof

I. V.: G l a s e r

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West)

Nr. 61 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des als Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) anerkannten Instituts »Kirche und Judentum«.

Vom 16. Dezember 1986. (KABl. S. 24)

Das Kuratorium des Instituts »Kirche und Judentum« hat die Satzung des Instituts »Kirche und Judentum« in der Fassung vom 9. September 1980 (KABl. S. 160) durch Beschlüsse vom 29. Mai 1986 und 15. September 1986 geändert.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat die Änderungen am 28. Oktober 1986 genehmigt.

Nachstehend wird die Neufassung der Satzung des Instituts »Kirche und Judentum« abgedruckt.

Berlin-Tiergarten, den 16. Dezember 1986

Konsistorium

Wildner

Satzung des als Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) anerkannten Instituts »Kirche und Judentum«

In der Fassung vom 15. September 1986

§ 1

(1) Das Institut »Kirche und Judentum« ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) im Sinne des Artikels 140 ihrer Grundordnung und als solches von der Kirchenleitung gemäß Artikel 144 Absatz 4 der Grundordnung anerkannt.

(2) Das Institut ist als selbstständige Einrichtung der Kirchlichen Hochschule Berlin angegliedert, bei der es auch seinen Sitz hat.

(3) Das Institut führt Vortragsveranstaltungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Studienreisen nach Israel durch. Es fördert die Studien von Theologiestudenten und Theologen in Jerusalem und ist um den Ausbau seiner dort befindlichen »Harder-Bibliothek« bemüht. Das Institut gibt Publikationen wissenschaftlicher, pädagogischer und allgemeinbildender Art heraus, arbeitet in überregionalen Gremien mit und regt zu besonderen Forschungsarbeiten zum Gesamtthema »Kirche und Israel« an.

§ 2

(1) Träger der Rechte und Pflichten des Instituts ist die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

(2) Das Vermögen des Instituts ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Alle für das Institut bestimmten Einnahmen aus Zuschüssen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), aus Sammlungen, aus dem Verkauf von Publikationen, aus Kollekten und Spenden fließen diesem Sondervermögen zu.

(3) Das Vermögen des Instituts dient ausschließlich und unmittelbar seinen in § 1 Absatz 3 genannten gemeinnützigen und kirchlichen Aufgaben.

(4) Für Schulden haftet nur das Sondervermögen des Instituts.

(5) Das Institut legt vor Beginn eines Haushaltsjahres seinen Haushaltsplan der Kirchenleitung zur Bestätigung vor. Nach Abschluß des Haushaltsjahres ist dem Konsistorium über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Die Aufnahme von Anleihen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres erstattet werden können, und Dienstverträge mit Mitarbeitern des Instituts (§ 4) bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

§ 3

(1) Das Institut wird von einem Kuratorium im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe des Haushaltsplanes in freier und selbstständiger Entschliebung geleitet. Das Kuratorium wacht über die Verwendung der dem Institut zufließenden Mittel und ist der Kirchenleitung für die Arbeit des Instituts verantwortlich.

(2) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar

a) drei Mitgliedern, die aufgrund ihrer Erfahrung auf dem Gebiet des christlich-jüdischen Dialogs in der »Berliner Arbeitsgemeinschaft Christen und Juden« oder andernorts die Voraussetzung für eine intensive Mitarbeit mitbringen und auf Vorschlag des Institutsleiters durch die Arbeitsgemeinschaft gewählt, ersatzweise von der Kirchenleitung berufen werden,

b) einem Mitglied, das aus dem Kreis der Dozenten vom Hochschulrat der Kirchlichen Hochschule Berlin gewählt wird,

c) einem Mitglied, das die Kirchenleitung entsendet,

d) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium zu wählen sind.

(3) Der Leiter und der Wirtschaftler des Instituts gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 2 Buchstaben a, b und d werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser vertritt gemeinsam mit dem Leiter das Institut nach außen. Gegenseitige Vertretung ist zulässig.

(6) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt; sie werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter einberufen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn es drei Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

(7) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 4

(1) Das Kuratorium bestellt für das Institut einen Leiter.

(2) Der Leiter führt die laufenden Geschäfte des Instituts im Rahmen der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse.

(3) Die Anstellung weiterer Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 5

Das Kuratorium bestellt für das Institut einen Wirtschaftler, der im Benehmen mit dem Leiter des Instituts die Haushaltswirtschaft führt und dem Kuratorium den Haushaltsplan zur Feststellung und die Jahresrechnung zur Entlastung vorlegt.

§ 6

(1) Beschlüsse über die Aufhebung des Instituts sowie über Änderungen dieser Satzung werden vom Kuratorium mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Im Falle der Aufhebung fällt das Vermögen des Instituts an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), die es in vollem Umfang für kirchlich-diakonische und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Die Satzung in vorstehender Fassung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung vom 28. Oktober 1986 mit Wirkung vom 1. November 1986 in Kraft.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 62 Kirchenverordnung zur Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

Vom 18. September 1986. (LKABl. S. 129)

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Neufassung vom 7. November 1984 (Amtsbl. 1985 S. 19) — DSG-EKD — in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Datenschutzgesetzes vom 10. Dezember 1977 (Amtsbl. 1978 S. 19) — DSG-LK — sowie der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 35) — VO DSG-EKD — wird verordnet:

1. Abschnitt

Zur Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz

§ 1

Datenverarbeitung im Auftrag (zu § 3 VO DSG-EKD)

(1) Der Auftragnehmer ist sorgfältig auszuwählen, insbesondere ist zu prüfen, ob die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie in den Nummern 1 bis 10 der Anlage zu § 6 Abs. 1 VO DSG-EKD aufgeführt sind, geeignet sind, die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Beauftragung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Bereits bestehende Auftragsverhältnisse sind dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Zugang zu den Daten; Verwahrung und Vernichtung
(zu § 6 Abs. 1 VO DSG-EKD)

(1) Personenbezogene Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(2) Personenbezogene Daten oder Datenträger dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Sie sind insbesondere stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder mißbräuchlichen Einsicht zu schützen.

(3) Datenbestände, insbesondere Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

§ 3

Verpflichtung der Mitarbeiter
(zu § 6 Abs. 3 VO DSG-EKD)

Die Verpflichtungserklärung hat nach dem als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Muster unter Aushändigung des Merkblattes (Anlage 2) zu erfolgen. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt anzufordern.

2. Abschnitt

Zum Kirchengesetz über den Datenschutz

§ 4

Kirchliche Aufsicht
(zu § 4 DSG-EKD)

Ungeachtet der Befugnisse des Beauftragten für den Datenschutz der Landeskirche obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz dem Landeskirchenamt.

Anlage 1 (zu § 3)

Dienststelle

Verpflichtungserklärung

Herr/Frau _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

ist als _____

in der/im _____

beschäftigt.

Er/Sie erklärt folgendes:

Nach Belehrung über Inhalt und Bedeutung der Verpflichtung, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln, verpflichte ich mich hiermit ausdrücklich, die in den kirchlichen Datenschutzbestimmungen enthaltenen Regelungen, insbesondere die in dem »Merkblatt über die Datenschutzbestimmungen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig« enthaltenen Regelungen über den Datenschutz im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten und sorgfältig einzuhalten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Ich bestätige außerdem, daß mir obengenanntes Merkblatt ausgehändigt worden ist.

_____, den _____

Unterschrift des Mitarbeiters

(Dienstsiegel)

Unterschrift und Amts- bzw. Dienstbezeichnung des Dienststellenleiters

§ 5

Beanstandungen
(zu § 10 DSG-EKD)

Beanstandungen des kirchlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 DSG-EKD erfolgen gegenüber den Leitungsorganen der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung unter Benachrichtigung des Landeskirchenamtes. Bei Beanstandungen gegenüber dem Landeskirchenamt wird die Kirchenregierung benachrichtigt.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Diese Kirchenverordnung ersetzt die Kirchenverordnung zur Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1980 (Amtsblatt 1980 S. 60) sowie einzelne Verfügungen, soweit sie dieser Kirchenverordnung entsprechen oder widersprechen.

(2) Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Erforderlich werdende Verwaltungsanordnungen erläßt das Landeskirchenamt.

Wolfenbüttel, den 18. September 1986

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Anlage 2 (zu § 3)

Merkblatt
über die Datenschutzbestimmungen
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Zusätzlich zu den schon bisher bestehenden Verpflichtungen, dienstlich erlangte Kenntnisse vertraulich zu behandeln, sind für den Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten die nachfolgenden besonderen Vorschriften zu beachten:

1. Die personenbezogenen Daten dürfen nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden.
2. Personenbezogene Daten und die Datenträger dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Daher sind sie insbesondere stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder mißbräuchlichen Einsicht zu schützen.
3. Personenbezogene Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich über besondere Verschwiegenheit belehrt und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.
4. Auskünfte aus den Sammlungen der personenbezogenen Daten sowie Abschriften oder Ablichtungen von den Listen und Karteien dürfen nur erteilt und angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwertung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.
5. Alle Informationen, die ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit Listen und Karteien erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
6. Datenbestände, insbesondere Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise

vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

7. Die Mitarbeiter der ZGASt sind darüber hinaus verpflichtet, Unterlagen, Daten und Arbeitsergebnisse des Rechtsträgers dauernd vertraulich zu behandeln. Das Recht auf Einsichtnahme, Prüfung oder Auswertung der Unterlagen und Daten durch die nach staatlichem oder kirchlichem Recht zuständigen Stellen wird hierdurch nicht berührt.
8. Wesentliche gegenwärtige Grundlagen für den Datenschutz bilden nachstehende Bestimmungen, auf deren Einhaltung die Mitarbeiter hinzuweisen sind:
 - Kirchengesetz über den Datenschutz vom 7. November 1984 (Amtsbl. 1985 S. 19),
 - Kirchengesetz zur Anwendung des Datenschutzgesetzes vom 10. Dezember 1977 (Amtsbl. 1978 S. 19),
 - Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 35),
 - Kirchenverordnung zur Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 18. September 1986 (Amtsbl. 1986 S. 129),
 - Verfügung des Landeskirchenamtes an die Rechtsträger der Landeskirche vom 20. September 1977 betreffend Verpflichtungserklärungen,
 - Verfügung des Landeskirchenamtes an alle Pröpste, Pfarrer, Pfarrverwalter und Vikare der Landeskirche vom 6. Februar 1980 betreffend Wahrung des Datengeheimnisses.
9. Außerdem sind die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß Verstöße gegen Bestimmungen des Datenschutzes auch Tatbestände des Strafgesetzbuches erfüllen können. Es handelt sich hierbei um die speziellen Straftatbestände des »Computerbetrugs«, die infolge der schnellen technischen Entwicklung der Datenverarbeitungstechnik und zum Schutz vor Mißbrauch in das Strafgesetzbuch eingefügt wurden. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu nennen:
 - 15. Abschnitt — Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
§ 200 a — Ausspähen von Daten,
 - 22. Abschnitt — Betrug und Untreue
§ 263 a — Computerbetrug,
 - 23. Abschnitt — Urkundenfälschung
§ 269 — Fälschung Beweis erheblicher Daten
§ 270 — Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung,
 - 26. Abschnitt — Sachbeschädigung
§ 303 a — Datenveränderung
§ 303 b — Computersabotage.
10. Künftige Regelungen zum Datenschutzwesen sind von den Mitarbeitern in gleicher Weise zu beachten wie die unter Ziffer 8 und 9 genannten Regelungen.

Nr. 63 **Geschäftsordnung der Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.**

Vom 7. Oktober 1986. (LKABl. S. 132)

Aufgrund des Artikels 80 der Verfassung der Landeskirche in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14) gibt sich die Kirchenregierung folgende Geschäftsordnung:

I.

Die Sitzungen der Kirchenregierung sind nicht öffentlich. An den Sitzungen der Kirchenregierung nehmen der Präsident der Landessynode und die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht Mitglieder der Kirchenregierung sind, beratend teil. Es können in Einzelfällen zur Beratung Gäste eingeladen werden.

II.

Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes der Kirchenregierung an einer Sitzung tritt an die Stelle eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes dessen Vertreter und an die Stelle eines von der Landessynode gewählten Mitgliedes dessen Stellvertreter. Ist der synodale Stellvertreter verhindert, beruft der Vorsitzende aus der Zahl der synodalen Stellvertreter das vertretende Mitglied, für ein ordiniertes Mitglied möglichst einen ordinierten, für ein nichtordiniertes Mitglied möglichst einen nichtordinierten Stellvertreter (Art. 78 Abs. 1 der Verfassung der Landeskirche).

III.

Der Landesbischof führt den Vorsitz. Er wird im Vorsitz durch das nichtordinierte Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten und bei dessen Verhinderung durch den Vertreter im Bischofsamt (Art. 78 Abs. 2 der Verfassung der Landeskirche).

IV.

Sitzungen der Kirchenregierung finden in der Regel einmal im Monat statt. Der Vorsitzende muß die Kirchenregierung zu einer Sitzung einberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt (Art. 79 der Verfassung der Landeskirche). Die Einladungen veranlaßt der Vertreter im Bischofsamt.

V.

1. Die Kirchenregierung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß der Kirchenregierung ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder (Art. 80 Abs. 2 der Verfassung der Landeskirche).
2. Die Verhandlungen in den Sitzungen der Kirchenregierung sind vertraulich. Mitteilungen über Äußerungen einzelner Teilnehmer und über Abstimmungsergebnisse sind nicht zulässig. Beschlüßergebnisse können mitgeteilt werden, wenn dies nicht ausdrücklich untersagt ist.

VI.

1. Tagesordnungspunkte für die Sitzung der Kirchenregierung, zu den Beschlußfassungen erforderlich sind, bedürfen schriftlicher Vorlage mit einem Beschlußvorschlag.
2. Berichte sind schriftlich vorzulegen; ausnahmsweise kann von schriftlichen Vorlagen abgesehen werden, wenn es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung oder um eilige Angelegenheiten handelt.
3. Die Tagesordnung ist mit Unterlagen möglichst so zu versenden, daß sie eine Woche vor der Sitzung bei den Mitgliedern der Kirchenregierung vorliegt. Zu auf der Tagesordnung vorgesehenen Punkten können Tischvorlagen gefertigt werden, wenn eine Vorlage nicht rechtzeitig versandt werden kann.
4. Nachträge zur Tagesordnung sind zu vermeiden und bleiben nur eiligen Entscheidungen mit Beschlußvorlagen vorbehalten.

5. Über die Aufnahme von Gegenständen unter dem Punkt »Verschiedenes« wird im Einzelfall in der Sitzung entschieden.

VII.

In folgenden Angelegenheiten wird die Entscheidung an das Kollegium des Landeskirchenamtes übertragen:

1. Die Bestätigung der Wahl eines Pfarrers auf eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde (§ 15 Abs. 1 des Stellengesetzes);
2. die Abordnung eines Pfarrers (§ 77 Abs. 1 und 2 PfG);
3. die Übertragung einer Stelle an einen Pfarrer von Amtes wegen (§§ 79 Abs. 2 und 79 a Abs. 2 PfG);
4. die Verlängerung der Beurlaubung oder eines eingeschränkten Dienstauftrages (§§ 79 Abs. 3, 79 a Abs. 3 PfG und § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Auftrag);
5. die Entscheidung über den Eintritt eines Pfarrers in den Ruhestand, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§§ 86, 87 PfG und § 44 des Ergänzungsgesetzes zum PfG);
6. Übertragung einer Stelle an einen Pfarrer im Ruhestand, wenn er wieder dienstfähig ist (§ 92 PfG);
7. die Entlassung eines Pfarrers aus dem Dienst auf Antrag (§§ 94, 95 PfG) sowie im Fall des § 98 PfG;
8. die Entlassung eines Pfarrers im Probendienst (§ 6 Abs. 2 und 4 des Ergänzungsgesetzes zum PfG);
9. die Aussetzung der Ausschreibung einer Pfarrstelle (§ 6 Abs. 5 des Stellengesetzes);
10. die Entscheidung über den Eintritt eines Kirchenbeamten in den Ruhestand, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§§ 23, 24 und 26 des Kirchenbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 7 des Ergänzungsgesetzes zum KBG);
11. die Entlassung eines Kirchenbeamten aus dem Dienst auf Antrag (§ 35 des Kirchenbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 des Ergänzungsgesetzes zum KBG);
12. die Abordnung und die Versetzung eines Kirchenbeamten, wenn er zustimmt oder es beantragt (§§ 18 und 19 des Kirchenbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 18 des Ergänzungsgesetzes zum KBG);
13. die einvernehmliche Aufhebung eines Patronates;
14. die Verleihung des Kantorentitels.

In diesen Fällen handelt das Landeskirchenamt im Auftrage der Kirchenregierung. In Zweifelsfällen und in Fällen, in denen unter den Beteiligten Übereinstimmung nicht besteht, bleibt es bei der Entscheidung der Kirchenregierung.

VIII.

1. Über die Sitzungen der Kirchenregierung ist ein Protokoll in Form einer gestrafften Wiedergabe der Verhandlung und einer Aufzeichnung ihres Ergebnisses zu führen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist ein Mitglied der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes, sofern nicht allgemein oder im Einzelfall ein anderer Protokollführer bestellt wird.

In besonderen Fällen kann die Kirchenregierung beschließen, daß nur das Ergebnis der Verhandlung in das Protokoll aufgenommen wird. Ferner kann in besonders vertraulichen Angelegenheiten ein Sonderprotokoll geführt werden.

2. Eine Protokollabschrift erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenregierung, der Präsident der Landessynode, die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes und deren Vertreter sowie der für die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche zuständige Referent und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Kirchenregierung zu genehmigen.

3. Eine Abschrift des Sonderprotokolls erhalten nur die Mitglieder der Kirchenregierung, die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenregierung, die an der Sitzung teilgenommen haben, der Präsident der Landessynode und die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Wird ein Gegenstand, der nur im Sonderprotokoll niedergeschrieben ist, erneut verhandelt und nimmt an der Sitzung der Kirchenregierung ein anderer Stellvertreter teil, so ist dieser Stellvertreter durch Übersendung eines entsprechenden Auszuges aus dem Sonderprotokoll über den Sachstand zu informieren.

Das Sonderprotokoll ist in der nächsten Sitzung der Kirchenregierung zu genehmigen.

IX.

Die Geschäftsordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 7. Oktober 1986

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Nr. 64 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

Vom 29. November 1986. (LKABl. 1987 S. 4)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. September 1974 (Amtsbl. 1974 S. 76) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu den §§ 6 und 17 (Besoldungsordnung) erhält zur Fußnote 2 einen neuen Satz 2, der wie folgt lautet:

»Dienstzeiten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 16 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet.«

§ 2

Das Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. Dezember 1986

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

Nr. 65 Bekanntmachung über die Diplomierung und Nachdiplomierung von Kirchenbeamten des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Vom 5. Dezember 1986. (LKABl. 1987 S. 21)

I.

Gemäß § 1 der niedersächsischen Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (Diplomierungsverordnung – Fachhochschule) vom 5. September 1985 (Nds. GVBl. S. 327), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1986 (Nds. GVBl. S. 155), verleiht die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege ihren Absolventen, die ihr Studium mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen und das Studium seit dem 1. August 1979 begonnen haben oder zu diesem Zeitpunkt in ein Fachhochschulstudium übergeleitet worden sind, einen Diplomgrad. Dies gilt auch für die Kirchenbeamten des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes, die an dieser Fachhochschule ihre Ausbildung erhalten haben. Die Diplomierungsbezeichnung – auch für Kirchenbeamte des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes – lautet:

Diplom-Verwaltungswirt (Fachhochschule) oder
Dipl.-Verwaltungswirt (FH).

II.

Personen, die ihre Ausbildung vor Errichtung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege begonnen haben, können auf Antrag gemäß § 3 der obengenannten Verordnung nachdiplomiert werden. Für den staatlich-kommunalen Bereich sind hierfür eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer Vorgängereinrichtung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege oder einer ihr gleichrangigen Bildungseinrichtung, das Bestehen der Laufbahnprüfung sowie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Laufbahnprüfung entsprechenden Beruf Voraussetzung.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung treten für Personen, die erfolgreich eine Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst in den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen abgeschlossen haben, an die Stelle der erforderlichen Mindestausbildungszeit sowie der Laufbahnprüfung die nach den jeweiligen kirchlichen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen vorgeschriebenen Ausbildungszeiten und Prüfungen.

Das Land Niedersachsen hat in dem gemeinsamen Runderlaß vom 18. Juni 1986 (Nds. MBl. S. 548) Einzelheiten zur Durchführung der Diplomierungsverordnung – Fachhochschule veröffentlicht.

Danach wird die Nachdiplomierung auch für die Kirchenbeamten des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes durch den Rektor der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich durchgeführt. Über die Nachdiplomierung wird eine Urkunde ausgefertigt. Für die Nachdiplomierung wird durch den Rektor eine Gebühr von 100,- DM erhoben. Die Gebühr wird angefordert, wenn nach dem geprüften Antrag die Voraussetzungen für die Nachdiplomierung als erfüllt angesehen werden. Die Zahlungsaufforderung ergeht durch den Rektor; die Urkunde über die Nachdiplomierung wird nach Eingang der Gebühr dem Antragsteller zugesandt.

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 zu dem o.g. Runderlaß zu stellen. Antragsformulare können bei uns angefordert werden.

Anträge von Kirchenbeamten, die die Ausbildung in der Landeskirche abgeschlossen haben, auf Nachdiplomierung sind **über uns** an die

Niedersächsische Fachhochschule
für Verwaltung und Rechtspflege
– Der Rektor –
Kreuzstraße 8
3200 Hildesheim

zu richten. Die Personaldaten und die Angaben über die mindestens fünfjährige Tätigkeit in dem der Laufbahnprüfung entsprechenden Beruf bedürfen der Bestätigung durch das Landeskirchenamt, da die Ausbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in der Vergangenheit durch uns geregelt worden ist und wir auch die Laufbahnprüfungen abgenommen haben.

Die Anträge müssen spätestens bis zum **30. September 1988** (Ausschlußfrist) bei dem Rektor der Fachhochschule gestellt sein. Wir bitten daher, die Anträge bei uns bis 31. August 1988 einzureichen.

Kirchenbeamte, die ihre Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Land Niedersachsen abgeschlossen haben, stellen den Antrag unmittelbar beim Rektor der Fachhochschule; die Erklärung über die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben wird in diesen Fällen von dem früheren Dienstherrn abgegeben.

Hinsichtlich der in § 3 Abs. 3 der Verordnung angeführten jeweiligen kirchlichen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen gehen wir davon aus, daß bei Ausbildungen und Prüfungen, die gemäß in der Landeskirche vor Inkrafttreten der Kirchenverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 8. Juli 1981 (Amstbl. 1981 S. 22) geltendem kirchlichen Recht seit 1. Juni 1959 vor dem Prüfungsausschuß beim Landeskirchenamt der Evang.-luth. Landeskirche in Braunschweig durchgeführt worden sind, die Voraussetzungen für eine Nachdiplomierung vorliegen.

Inwieweit Kirchenbeamte, die die Ausbildung und Prüfung vor dem 1. Juni 1959 nach anderen als den o.g. Ausbildungs- und Prüfungsregelungen bzw. danach aufgrund besonderer kirchlicher Regelungen absolviert haben, nachdiplomiert werden können, muß im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich ist jedoch auch eine Nachdiplomierung dieser Kirchenbeamten möglich. Entscheidend hierfür wird sein, daß die nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen vorgeschriebenen Ausbildungszeiten eingehalten und die Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

Für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die die Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst absolviert haben, gelten diese Erläuterungen und Verfahrensweise entsprechend.

Wolfenbüttel, den 5. Dezember 1986

Landeskirchenamt
Wandersleb

Nr. 66 Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Vom 22. Dezember 1986. (LKABl. 1987 S. 22)

Aufgrund des Artikels 88 Abs. 3 der Verfassung der Landeskirche in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amstbl.

1984 S. 14) gibt sich das Landeskirchenamt unter Zustimmung der Kirchenregierung folgende Geschäftsordnung:

A.

Auftrag und allgemeine Aufgaben des Landeskirchenamtes

1. Das Landeskirchenamt nimmt teil an der Verantwortung für die Erfüllung des Verkündigungsauftrages der Kirche durch Wahrnehmung der ihm übertragenen Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.

Es unterstützt die Arbeit der anderen Organe der Landeskirche und führt deren Beschlüsse aus.

Es ist Geschäftsstelle der Kirchenregierung.

2. Das Landeskirchenamt führt die Verwaltung der Landeskirche nach dem geltenden Recht, nach dem Haushaltsplan und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Für einzelne Arbeitsbereiche kann die Kirchenregierung bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen besondere Ämter bilden, die der Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen.

Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über alle Inhaber und Verwalter kirchlicher Dienststellungen und kann diesen zur Ausführung landeskirchlicher Ordnungen und Beschlüsse Weisungen erteilen.

Im Rahmen des allgemeinen Stiftungsrechts übt das Landeskirchenamt die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde aus.

3. Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in Verwaltungs- und Rechtssachen. Die verfassungsmäßigen Befugnisse anderer Organe bleiben unberührt.
4. Das Landeskirchenamt kann in einzelnen Fällen die Erledigung einer ihm obliegenden Aufgabe nachgeordneten Stellen übertragen, soweit nicht die Übertragung durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.
5. Das Landeskirchenamt bereitet Empfehlungen an die Kirchenregierung vor zur Weiterentwicklung kirchlicher Ordnungen nach den Gegebenheiten, Anforderungen und erkennbaren künftigen Veränderungen in den Kirchengemeinden, Kirchenverbänden, Propsteien, in der Landeskirche und in den kirchlichen Zusammenschlüssen.
6. Die Aufgaben des Landeskirchenamtes werden durch das Kollegium, die Abteilungen, die Referate und die Sachgebiete erfüllt. Die Zuweisung erfolgt durch den Geschäftsverteilungsplan nach der jeweiligen Funktion; der Geschäftsverteilungsplan ist Anlage dieser Geschäftsordnung.

Aufgaben können durch das Kollegium, die Abteilungsleiter und Referatsleiter delegiert oder es können Aufträge im Einzelfall erteilt werden.

B.

Kollegium des Landeskirchenamtes

1. Das Kollegium beschließt in allen grundsätzlichen und in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche und in jenen Einzelfällen, in denen es sich die Beschlußfassung vorbehält und in den von Mitgliedern des Kollegiums zur Beratung im Kollegium gekennzeichneten Vorgängen.
2. Das Kollegium beschließt insbesondere über
 - a) Vorlagen an die Kirchenregierung,
 - b) Vorlagen an die Landessynode,

- c) den Erlaß von Richtlinien und allgemeinen Anordnungen sowie den Geschäftsverteilungsplan,
- d) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Auszubildenden,
- e) die Genehmigung von Beschlüssen der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenverbände zur Errichtung von Neubauten und zu größeren Arbeiten an Altbauten,
- f) die Verteilung der Mittel für die unter e) genannten Bauvorhaben,
- g) Veräußerung, Belastung, Erwerb und Anlage von Kirchenvermögen sowie über Veräußerung oder Änderung von denkmalswerten Gegenständen, unbeschadet des Artikels 76 Buchstabe h), soweit eine Mitwirkung des Landeskirchenamtes kirchengesetzlich vorgesehen ist,
- h) Einsprüche und förmliche Beschwerden, soweit nicht die Kirchenregierung zuständig ist,
- i) besondere Besoldungsangelegenheiten,
- k) Unterstützungssachen,
- l) Angelegenheiten, die das Verhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zur Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, zum Lutherischen Weltbund, dem Weltrat der Kirchen und anderen kirchlichen Zusammenschlüssen sowie zum Staat betreffen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

In laufenden Geschäften der Angelegenheiten unter den Buchstaben i) bis l) entscheidet das zuständige Mitglied des Kollegiums selbständig.

- 3. Das Kollegium kann die Entscheidung in einzelnen genau zu bestimmenden Angelegenheiten nach Nr. 2 Buchst. d) und g) einzelnen Mitgliedern des Kollegiums allein oder gemeinsam, in Fällen des Buchstaben g) auch Referatsleitern allein oder gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied des Kollegiums übertragen. In diesen Fällen handeln die beauftragten Personen im Auftrag des Kollegiums. In Zweifelsfällen und in Fällen, in denen unter den Beteiligten Übereinstimmung nicht besteht, bleibt es bei der Entscheidung des Kollegiums.
- 4. Dem Kollegium gehören fünf Mitglieder an. Den Vorsitz führt der Landesbischof; er wird durch seinen Vertreter im Bischofsamt und bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied des Kollegiums vertreten.
- 5. Die Stellvertretung der Mitglieder des Kollegiums wird gesondert geregelt.
- 6. Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel am Dienstag jeder Woche vormittags statt, einmal im Monat möglichst ganztägig.
- 7. An den Sitzungen des Kollegiums nehmen die Referenten bei der Behandlung der sie betreffenden Tagesordnungspunkte und sonst auf Wunsch des Kollegiums mit beratender Stimme teil. Gäste können nach Absprache mit dem Vorsitzenden eingeladen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Öffentliche Mitteilungen über Äußerungen von Sitzungsteilnehmern und über Abstimmungsverhältnisse sind nicht zulässig.
- 8. Jedes Mitglied des Kollegiums und jeder Referatsleiter meldet möglichst bis 8 Uhr morgens am Tag der Sitzung die Beratungsgegenstände schriftlich beim Vorsitzenden mit Abschrift an die übrigen Mitglieder des Kollegiums an (Muster 1).*

Die Gegenstände der Anmeldungen der Referatsleiter sind zuvor mit den Abteilungsleitern zu besprechen.

- 9. Beratungsgegenstände in Beschlusssachen sind möglichst schriftlich mit einem Beschlussvorschlag anzuzeigen, die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten (Muster 2).*
- 10. Beschlüsse des Kollegiums sind gültig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied, an der Abstimmung teilgenommen und übereingestimmt haben.
Für die Ausführung der Beschlüsse ist das zuständige Mitglied des Kollegiums oder der zuständige Referatsleiter verantwortlich.
- 11. Besprechungen mit der Mitarbeitervertretung finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt.
- 12. In Angelegenheiten, die die gesamte Verwaltung betreffen, finden Dienstbesprechungen mit den Referatsleitern nach Bedarf statt.
- 13. Für bestimmte Arbeitsvorhaben können Projektgruppen gebildet werden.

C.

Abteilungen

- 1. Das Landeskirchenamt ist in vier Abteilungen gegliedert. Jede Abteilung leitet ein Mitglied des Kollegiums. Der Landesbischof hat einen eigenen Verantwortungsbereich.
- 2. Die Abteilungsleiter verantworten die Arbeit in den Abteilungen im Rahmen der Artikel 86 bis 88 der Verfassung der Landeskirche selbständig, im übrigen sind sie dem Kollegium für die Führung der Dienstgeschäfte verantwortlich. Sie führen die Aufsicht in ihrer Abteilung und sind allen Mitarbeitern der Abteilung gegenüber weisungsberechtigt.
- 3. In den Abteilungen werden die nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung des Kollegialsystems (vgl. B) in eigener Verantwortung gemäß Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung bearbeitet, soweit nicht besondere Grundsätze, Richtlinien oder Weisungen bestehen.
In Zweifelsfällen entscheidet das Kollegium.
- 4. Bei Entscheidungen der Abteilungen sind andere Abteilungsleiter oder Referatsleiter zu beteiligen, soweit deren Aufgabenbereiche durch die Entscheidungen berührt werden.
- 5. Die Abteilungsleiter können für ihren Aufgabenbereich Richtlinien erlassen und sich über alle Vorgänge in der Abteilung unterrichten lassen.
- 6. In den Abteilungen finden Dienstbesprechungen mit den Referatsleitern, den Referenten und Sachgebietsleitern über wichtige Angelegenheiten der Referate und zur Vorbereitung der Kollegiumssitzungen statt.

D.

Referate

- 1. Für bestimmte Aufgabenbereiche einer Abteilung werden Referate gebildet. Für ein Referat können nach Bedarf mehrere Referenten bestellt werden; einer der Referenten ist zum Referatsleiter zu bestellen, soweit nicht der Abteilungsleiter zugleich Referatsleiter ist.

*) hier nicht abgedruckt

2. Die Referatsleiter arbeiten im Rahmen der nach der Dienstanweisung und dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbständig. Sie sind an Richtlinien des Abteilungsleiters gebunden und diesem verantwortlich. Sie führen die Aufsicht in den Referaten und sind allen Mitarbeitern der Referate gegenüber weisungsberechtigt, Aufsichtsmaßnahmen und Weisungen der Abteilungsleiter gehen vor.
3. Sind einem Referat besondere selbständige und in eigener Verantwortung zu erfüllende Aufgaben zugewiesen, so können weitere Referenten bestellt werden, die ihre Aufgaben nach einer Dienstanweisung und dem Geschäftsverteilungsplan erledigen. Diese sind dem Referatsleiter verantwortlich innerhalb der vom Abteilungsleiter gegebenen Richtlinien. Die Aufsicht führt der Referatsleiter.
4. Referatsleitern und Referenten können neben den im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung oder nach Weisung des Kollegiums oder des Abteilungsleiters übertragen werden.
5. Bei Bedenken gegen Richtlinien oder Weisungen des Abteilungsleiters können sich die Referatsleiter oder Referenten an das Kollegium wenden.

E.

Sachgebiete

1. Für bestimmte Aufgabenbereiche der Referate und für sonst abgrenzbare Bereiche eines Referates sind Sachgebiete zu bilden und Sachgebietsleiter zu bestellen. Die Sachgebietsleiter arbeiten im Rahmen der nach der Dienstanweisung und dem Geschäftsverteilungsplan zur Erledigung übertragenen Aufgaben nach Weisung des Referatsleiters oder des Referenten und unterstehen deren Aufsicht. In diesem Bereich sind sie für die ordnungsgemäße Führung der Dienstgeschäfte und die sachgemäße Erledigung der Vorgänge verantwortlich. Sie sind gegenüber den Sachbearbeitern und weiteren Mitarbeitern weisungsberechtigt; Aufsichtsmaßnahmen und Weisungen der Abteilungsleiter gehen vor.
2. Wer Sachbearbeiter ist und welche Befugnisse ihm zustehen, wird durch die Dienstanweisung geregelt.
3. Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter sind für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich und bereiten sie unterschriftsreif vor, soweit sie nicht selbst zeichnungsberechtigt sind.

F.

Andere Mitarbeiter und Büroverwaltung

1. Den Abteilungen und den Referaten werden weitere Mitarbeiter in der notwendigen Zahl zugewiesen, die bestimmte Aufgaben nach Weisung bearbeiten.
2. Zur Koordination der Bürogeschäfte innerhalb der Abteilungen sind Sachgebietsleiter zu benennen.
3. Die Koordination der Büroarbeit im Landeskirchenamt wird wie folgt geregelt:
 - a) in Angelegenheiten der Büroorganisation, der Registratur und der Poststelle durch den hiermit beauftragten Sachgebietsleiter in Abteilung 3,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten durch den hiermit beauftragten Sachgebietsleiter in Abteilung 1.

G.

Zeichnungsbefugnis, Siegelführungsbefugnis, Anordnungsbefugnis im Kassenwesen

1. Im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes ist jedes Mitglied des Kollegiums berechtigt, Erklärungen oder ihnen zugrundeliegende Vollmachten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes zu versehen. Die Mitglieder des Kollegiums unterzeichnen ohne Zusatz.
Vertreter von Mitgliedern des Kollegiums unterzeichnen in dieser Tätigkeit »i. V.«.
2. Das Kollegium kann durch Beschluß Beamte oder Angestellte des Landeskirchenamtes beauftragen, Erklärungen zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen. Die Befugnis ist auf den dem Mitarbeiter übertragenen Aufgabenbereich zu beschränken. Die Mitarbeiter unterzeichnen mit dem Zusatz »i. A.«.
3. Die Zeichnungsbefugnis im allgemeinen Schriftverkehr des Aufgabenbereiches des Mitarbeiters mit dem Zusatz »i. A.« übertragen die Abteilungsleiter an Beamte und Angestellte ihres Geschäftsbereiches.
4. Anordnungsbefugnisse für Kassenanordnungen erteilt das Kollegium durch Beschluß.

Die Feststellungsbefugnisse für Kassenanordnungen erteilen die Abteilungsleiter.

5. Inhaber von Ämtern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder besonderem Auftrag sind für ihren Zuständigkeitsbereich zeichnungsbefugt. Im übrigen wird die Zeichnungs- und Siegelführungsbefugnis im Einzelfall geregelt.
6. Die Abteilungsleiter können sich die Unterzeichnung im Einzelfall vorbehalten. Ein Abteilungsleiter kann Mitglieder des Kollegiums durch Mitzeichnung beteiligen; sind Belange anderer Abteilungen berührt, so ist dies zu veranlassen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder in besonderen Einzelfällen beteiligen die Referatsleiter die Abteilungsleiter, die Referenten oder Sachgebietsleiter die Referatsleiter durch Mitzeichnung.
7. Der Schriftverkehr des Landeskirchenamtes erfolgt unter der Bezeichnung:

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

Der Schriftverkehr mit den Pfarrerrinnen/Pfarrern, den Kirchengemeinden (Pfarrämtern und Kirchenvorständen) und Kirchenverbänden ist über die jeweils zuständige Propstei zu leiten mit Ausnahme der jeweiligen Abrechnungsunterlagen für die Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter sowie in seelsorgerlich-persönlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter. In besonders eiligen Fällen kann die Dienstpost mit Abschrift an die Propstei direkt an die Empfänger gerichtet werden.

H.

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. Dezember 1986

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

Prof. Dr. Gerhard Müller

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 67 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Dienstwohnungen für Pfarrvikare und für Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag.

Vom 18. November 1986. (Abl. 1987 S. 21)

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 7 und 14 Abs. 2 des Erprobungsgesetzes vom 15. März 1985 (Abl. 1985 S. 59) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über Dienstwohnungen für Pfarrvikare und für Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 2. September 1985 (Abl. 1985 S. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ist eine kircheneigene Dienstwohnung vorhanden, ist sie dem Pfarrvikar zuzuweisen. Für eine Beschränkung des Umfangs der Dienstwohnung auf die tatsächlich genutzten Räume gilt § 6 Abs. 3 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 27. Februar 1984 (Abl. 1984 S. 48).«

2. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Bei der Anmietung einer Dienstwohnung soll die Familiengröße des Wohnungsinhabers berücksichtigt werden.«

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Dem Pfarrvikar werden die nachgewiesenen anteiligen Miet- und Betriebskosten für ein Amtszimmer in der von ihm am Dienstort angemieteten Wohnung erstattet, wenn ihm am Dienstort kein sonstiges Amtszimmer zur Verfügung gestellt werden kann.«

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 18. November 1986

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenleitung
Spengler

Nr. 68 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin (Übernahmeverordnung).

Vom 25. November 1986. (Abl. 1987 S. 22)

Aufgrund von § 4 Abs. 6 des Erprobungsgesetzes vom 15. März 1985 (Abl. 1985 S. 29) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin vom 15. Juli 1985 (Abl. 1985 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für die beiden Theologischen Seminare können getrennte Listen der Bewerber und Bewerberinnen aufgestellt werden, denen die Einstellungsplätze anteilig zugeteilt werden.«

2. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Einstellungskommission vergibt nach gemeinsamer Beratung in eigener Entscheidung 9, 6, 3 oder 0 Punkte. Über besondere Härtefälle, die von der Einstellungskommission benannt werden, kann die Kirchenleitung nach eigenem Ermessen außerhalb der Punktwertung entscheiden.«

3. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Im Blick auf die zu erwartende Überzahl von Bewerbern und Bewerberinnen wird die Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze nach § 4 Absatz 7 Erprobungsgesetz für das Übernahmeverfahren im II. Halbjahr 1986 und in den folgenden Halbjahren auf 85 % der Bewerber und Bewerberinnen begrenzt, solange die Zahl der besetzbaren Stellen das zulässt. Die Zahl der vollbesetzbaren und teilbesetzbaren Stellen ist dabei gleichgewichtig zu berücksichtigen.«

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1986 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 25. November 1986

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenleitung
Spengler

Lippische Landeskirche

Nr. 69 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 1).

Vom 25. November 1986. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 225)

Die 28. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 25. November 1986 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 33 erhält folgende Fassung:

»Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit. Bei Stimmgleichheit ist die Abstim-

mung in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Detmold, den 10. Dezember 1986

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier
Dr. Ehnes Wesner Böttcher
Fabian Windmann

Nr. 70 Beschluß über die Änderung der Geschäftsordnung für die Lippische Landessynode vom 17. Juli 1931 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 2).

Vom 25. November 1986. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 225)

Die 28. ordentliche Landessynode hat anlässlich ihrer Tagung am 25. November 1986 die Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 32 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

»Über jede Frage wird gesondert durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Handaufheben abgestimmt. Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit. Ein Mitglied, das sich der Abstimmung...«

§ 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Detmold, den 10. Dezember 1986

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier
Dr. Ehnes Wesner Böttcher
Fabian Windmann

Nr. 71 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 24. März 1970 über die Erhebung von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche — Kirchensteuerordnung —.

Vom 10. Dezember 1986. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 226)

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes vom 25. November 1986 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 24. März 1970 über die Erhebung von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes vom 24. März 1970 in der Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus folgenden Änderungen ergibt:

- Verordnung vom 23. Dezember 1974 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 24. März 1970 über die Erhebung von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 143), bestätigt durch die 25. ordentliche Landessynode,
- Kirchengesetz vom 22. November 1977 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 24. März 1970 über die Erhebung

von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 238),

- Kirchengesetz vom 25. November 1986 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 24. März 1970 über die Erhebung von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 226).

Im Auftrag des Lippischen Landeskirchenrates bekanntgegeben.

Detmold, den 10. Dezember 1986

Lippisches Landeskirchenamt

**Kirchengesetz
vom 24. März 1970
über die Erhebung von Kirchensteuern
in der Lippischen Landeskirche i. d. F.
der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986
— Kirchensteuerordnung —**

I. Besteuerungsrecht

§ 1

(1) Das Recht der Erhebung von Kirchensteuern haben die Landeskirche und die Kirchengemeinden.

Die Kirchensteuer wird nach den folgenden Bestimmungen als Landeskirchensteuer (§ 6 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b) und als Ortskirchensteuer (§ 6 Absatz 1 Buchstabe c und Buchstabe d) erhoben.

(2) Über die Höhe der Landeskirchensteuer beschließt die Landessynode. Über die Höhe der Ortskirchensteuer beschließt die Kirchengemeinde. Der Kirchensteuerbeschuß der Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Umfang und Zweck der Besteuerung

Die Kirchensteuer dient zur Deckung des für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlichen Finanzbedarfs, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in einer im Bereich der Lippischen Landeskirche liegenden Kirchengemeinde haben.

(2) Wenn ein Angehöriger der Evangelischen Kirche infolge mehrfachen Wohnsitzes auch in einer anderen evangelischen Landeskirche kirchensteuerpflichtig ist, so ist die Kirchensteuer, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, auf die steuerberechtigten Körperschaften aufzuteilen.

§ 4

Beginn der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der

- a) auf die Aufnahme in die Evangelische Kirche oder
- b) auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Lippischen Landeskirche folgt.

§ 5

Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c) durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach den staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchnaustritts folgt.

III. Besteuerungsgrundlage

§ 6

(1) Die Kirchensteuern können erhoben werden

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen,
- b) als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
- c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz)¹⁾,
- d) als Kirchgeld.

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

(3) Die Kirchensteuern nach Ziffer 1 Buchstabe a und Buchstabe b werden von der Landeskirche mit einheitlichen Steuersätzen erhoben. Die Kirchengemeinden haben einen Anspruch auf Zuweisung von Anteilen an dem Aufkommen der Landeskirchensteuer. Über die Aufteilung des Aufkommens aus der Landeskirchensteuer beschließt die Landessynode.

(4) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Buchstabe a bis Buchstabe d werden nebeneinander erhoben, jedoch sind die Kirchensteuern nach Absatz 1 Buchstabe a bis Buchstabe c gegenseitig anzurechnen.

§ 7

Auf die in § 6 Ziffer 1 Buchstabe a bis Buchstabe c bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugverfahren, die Vorschriften für die Vermögensteuer und die Vorschriften für die Grundsteuer entsprechende Anwendung.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 8

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindeglieds einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;

¹⁾ Nach dem Beschluß der 25. ordentlichen Landessynode vom 27. November 1974 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 143) wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu dem Grundsteuermeßbetrag »A« (unbebauter Grundbesitz) vom 1. Januar 1975 an bis auf weiteres nicht mehr erhoben.

2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

Im Lohnabzugverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die anderen Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindeglieds keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer nach der in der Person des Gemeindeglieds gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem Gemeindeglied die Kirchensteuer vom Einkommen anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 6 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

§ 10

Entsprechende Anwendung der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

(4) Stundungszinsen (§ 234 der Abgabenordnung) und Säumniszuschläge (§ 240 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.

§ 11

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die staatlichen Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die staatlichen Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(2) Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

V. Verwaltung der Kirchensteuer

§ 12

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen und der Kirchensteuer vom Vermögen wird gegen eine zu vereinbarenden Vergütung den Finanzämtern übertragen.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz geschieht durch die Kirchensteuerstelle des Lippischen Landeskirchenamtes.

(3) Soweit die Kirchengemeinden die Erhebung von Kirchgeld beschließen, erfolgt die Verwaltung durch die Kirchengemeinde selbst.

§ 13

Die bei den Finanzämtern aufkommende Kirchensteuer wird von diesen an die Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamtes abgeführt. Diese verteilt sie aufgrund des Beschlusses der Landessynode.

VI. Rechtsbehelfe

§ 14

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides beim Landeskirchenamt einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzuges erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt. Für das Verfahren gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1477) finden Anwendung, soweit nicht in dieser Steuerordnung eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist das Landeskirchenamt. § 122 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer (§ 6 Absatz 1 Buchstaben a bis c) sind unzulässig.

VII. Billigkeitsmaßnahmen

§ 15

(1) Über Stundung und Erlaß von Kirchensteuern entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, erstreckt sich eine von ihnen gewährte Stundung oder ein Erlaß der Maßstabsteuer auch auf die entsprechende Kirchensteuer.

(3) Die Vorschriften des § 14 finden entsprechende Anwendung auf Rechtsbehelfe, die sich gegen die Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen richten.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Der Kirchensteuerbeschuß der Landeskirche ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sind in ortsüblicher Form bekanntzugeben.

§ 17

(1) Diese Kirchensteuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft¹⁾).

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung) vom 4. Dezember 1962 (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 95) und das Kirchengesetz vom 29. November 1967 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1962 (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 95) über die Erhebung von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung) (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 183) außer Kraft.

Detmold, den 10. Dezember 1986

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier
Dr. Ehnes Wesner Böttcher
Fabian Windmann

Nr. 72 Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung — KüsterO).

Vom 10. Oktober 1986. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 229)

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Stellung und Aufgaben des Küsters

(1) Der Küster übt ein kirchliches Amt aus. Er dient und hilft der Verkündigung, insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde, und ist für die ihm anvertrauten kirchlichen Gebäude verantwortlich.

¹⁾ Der Herr Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf mit Schreiben vom 9. Juli 1970 — VB 2 04—11 Nr. 361/70 — gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 (GV. NW. 1968 S. 375) das vorstehend aufgeführte Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 24. März 1970 anerkannt.

²⁾ Das Inkrafttreten betrifft den Text der ursprünglichen Fassung vom 24. März 1970. In der Fassung der vorstehenden Bekanntmachung der Neufassung sind folgende Änderungen eingearbeitet worden:

- Verordnung vom 23. Dezember 1974 zur Änderung der §§ 6, 9 und 10 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 143) —
- Kirchengesetz vom 22. November 1977 zur Änderung der §§ 3, 5 lit. c, 10, 11 Abs. 2, 14 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 238) —
- Kirchengesetz vom 25. November 1986 zur Änderung der §§ 6 Abs. 2 und 8 Abs. 2 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 226) —

(2) Das gesamte Verhalten des Küsters im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die er als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen hat.

(3) Der Küster wird in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde in sein Amt eingeführt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für haupt- und nebenberufliche Küster im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Hauptberuflicher Küster ist derjenige, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Küsters (§ 4 Abs. 1) beträgt.

Nebenberuflicher Küster ist derjenige, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Küsters (§ 4 Abs. 1) beträgt.

(2) Diese Ordnung gilt nicht

- a) für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten,
- b) für Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Voroder Ausbildung beschäftigt werden,
- c) für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.

Abschnitt II

Hauptberufliche Küster

§ 3

Arbeitsverhältnis

(1) Für das Arbeitsverhältnis des hauptberuflichen Küsters gelten, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist,

1. die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die sonstigen für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) und seiner Änderungen geregelt sind.

(2) Werden hauptberufliche Küster in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ergibt sich ihre Rechtsstellung aus den Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts. Sie sind nach den Bestimmungen über die Besoldung der Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppe einzuweisen, die der jeweiligen Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF entspricht.

(3) Die Aufgaben des Küsters werden in einer Dienstanzweisung festgelegt.

§ 4

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit des hauptberuflichen vollbeschäftigten Küsters beträgt durchschnittlich 52 Stunden wöchentlich einschließlich einer angemessenen Zeit für Arbeitsbereitschaft. Die Aufgaben des Küsters sind so zu bemessen, daß er sich wegen der durch die Eigenart seines Dienstes bedingten Einteilung insgesamt 52 Wochenstunden zur Verfügung der Kirchengemeinde halten und innerhalb dieser Zeit im langfristigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt 40 Wochenstunden Arbeitsleistung erbringen muß.

Die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Zeit der Arbeitsbereitschaft ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten hauptberuflichen Küstern ist die Arbeitszeit unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zeiten der Arbeitsleistung und der Arbeitsbereitschaft nach Absatz 1 entsprechend festzusetzen und im Arbeitsvertrag anzugeben.

(3) § 15, § 16, § 16 a, § 17, § 34 Absatz 1 Satz 2 und § 35 BAT-KF finden keine Anwendung.

Abschnitt III

Nebenberufliche Küster

§ 5

Arbeitsverhältnis

(1) Für das Arbeitsverhältnis der nebenberuflichen Küster gelten die Bestimmungen dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung, wie sie aufgrund des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes und seinen Änderungen geregelt sind.

(2) Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

(3) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Küster ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

(4) Die Aufgaben des Küsters werden in einer Dienstanzweisung festgelegt.

§ 6

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Der Küster hat die ihm im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

(2) Der Küster hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten wahrzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Mitarbeiter in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Küster hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, — auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses — Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Küster hat eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Küster eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die

Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

(5) Der Küster hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

§ 7

Arbeitszeit

Die regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit richtet sich nach dem Umfang der jeweiligen Aufgaben. § 4 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Vergütung

(1) Der Küster erhält von der Vergütung eines vollbeschäftigten hauptberuflichen Küsters der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Dabei ist der Ortszuschlag der Stufe 1 zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Dabei sind als Zuwendungserhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind 25,— DM zu zahlen.

(3) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als zehn Stunden, kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 9

Krankenbezüge

(1) Der Küster erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 8) bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Hat der Küster nicht mindestens vier Wochen (28 Kalendertage) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, erhält er die Vergütung insgesamt nur für eine Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter.

(2) Soweit der Küster nicht Anspruch auf Krankenvergütung hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche, von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v.H. der Nettovergütung, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist.

Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Küster dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadenersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1 und 2, so erhält der Küster den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadenersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Küsters nicht vernachlässigt werden.

§ 10

Urlaub, Arbeitsbefreiung

(1) Der Küster erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung seiner Vergütung.

Der Urlaub beträgt:

	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Arbeits-tage			

bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf

5 Wochentage (Fünftagewoche)	26	29	30
6 Wochentage (Sechstagewoche)	31	35	36

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage im Kalenderjahr verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des nach Satz 2 für die Fünftagewoche vorgeschriebenen Urlaubs.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

(2) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

(3) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

§ 11

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Auflösungsvertrag

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann — während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes — von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündi-

gungsfrist beträgt bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu 1 Jahr	1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats, von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate,
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.	

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch der Austritt des Mitarbeiters aus der evangelischen Kirche oder das Versprechen nicht-evangelischer Trauung oder Kindererziehung.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.

(3) Kündigungen — auch fristlose — bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

§ 12

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Küster das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Küster, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit der Frist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Küster, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

§ 13

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Küster oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Regelung etwas anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen für haupt- und nebenberufliche Küster

§ 14

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Als Küster darf nur eingestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sich zu Wort und Sakrament hält und willens ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland über Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche bei der Einstellung von Mitarbeitern bleibt unberührt.

(2) Als hauptberuflicher Küster darf nur eingestellt werden, wer eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Küstertätigkeit dienlich ist, abgeschlossen hat.

Als nebenberuflicher Küster soll nur eingestellt werden, wer eine solche Berufsausbildung abgeschlossen hat.

(3) In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde von der Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 abgesehen werden.

§ 15

Besondere Dienste

(1) Für die Mitwirkung des Küsters bei Veranstaltungen, die im Bereich des Arbeitgebers stattfinden, aber nicht von ihm durchgeführt werden, erhält er vom Arbeitgeber eine angemessene Vergütung. Dies gilt nicht, soweit solche Aufgaben dem Küster durch die Dienstanweisung übertragen sind.

(2) Zu den Fragen, die sich bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen ergeben, ist der Küster vorher zu hören.

§ 16

Sonn- und Feiertagsdienst

(1) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist dem Küster ein in der Dienstanweisung festzulegender Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.

(2) Als Ausgleich für den Dienst an einem gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, ist dem Küster ein Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.

(3) In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) dienstfrei zu halten. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

(4) Die Freistellung vom Dienst nach Absatz 2 und 3 ist rechtzeitig vorher zu beantragen.

§ 17

Fortbildung

(1) Der Küster soll innerhalb der ersten fünf Jahre seines Dienstes an einem von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Lehrgang für Küster teilnehmen.

(2) Der Küster soll an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küster teilnehmen.

§ 18

Lage des Erholungsurlaubs;
Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

(1) Der Küster hat seinen jährlichen Erholungsurlaub so einzurichten, daß dieser nicht auf die hohen kirchlichen Fei-

ertage fällt. Unabhängig von der Urlaubsplanung zu Beginn des Urlaubsjahres ist der Urlaub rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn, zu beantragen.

(2) Zur Teilnahme am Küsterlehrgang nach § 17 Absatz 1 ist dem Küster Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT-KF, § 8 dieser Ordnung) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zu gewähren.

(3) Zur Teilnahme an den Rüstzeiten nach § 17 Absatz 2 soll dem Küster bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT-KF, § 8 dieser Ordnung) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden.

(4) Die Arbeitsbefreiung nach Absatz 2 und 3 darf vierzehn Kalendertage im Kalenderjahr nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Vertretung

(1) Bei Urlaub und sonstiger Verhinderung des Küsters, insbesondere infolge Krankheit sowie bei Arbeitsbefreiung nach §§ 10 und 18, hat der Arbeitgeber für die Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

(2) Der Mitarbeiter, der vertretungsweise das Küsteramt wahrnimmt, erhält als Vergütung für jede geleistete Arbeitsstunde die Stundenvergütung eines vollbeschäftigten Mitarbeiters der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF. Dies gilt nicht für den Küster, der im Rahmen seiner Arbeitszeit einen anderen Küster desselben Arbeitgebers vertritt. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 20

Kleidung

(1) Der Küster hat eine dem Gottesdienst und den Amtshandlungen angemessene Kleidung zu tragen.

(2) Wird das Tragen besonderer Kleidung während des Küsterdienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen.

§ 21

Teilnahme an Sitzungen

Werden wichtige Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches in Sitzungen des Presbyteriums, Kirchenvorstandes oder eines Gemeindevorstandes beraten, so soll der Küster mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 22

Anhörung des Berufsverbandes

Bei Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, ist auf Wunsch des Küsters sein Berufsverband zu hören.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der vor dem 1. Januar 1987 eingestellten und nach diesem Zeitpunkt weiterbeschäftigten Küster tritt diese Ordnung an die Stelle der bisherigen Küsterordnung.

(2) Vermindern sich die Bezüge eines Küsters durch diese Ordnung, so erhält er für die Dauer des am 1. Januar 1987 fortbestehenden Arbeitsverhältnisses zu demselben Arbeitgeber eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen bisherigen Bezügen und den Bezügen, die ihm nach dieser Ordnung zustehen. Die

Zulage verringert sich zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang, in dem sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Küsters durch Änderung der Aufgaben vermindert. Ferner verringert sich die Ausgleichszulage nach Inkrafttreten dieser Ordnung um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Vergütung aufgrund einer allgemeinen Gehaltsanhebung erhöht, im übrigen um jede sonstige Erhöhung der Vergütung.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Küsterordnung) vom 15. November 1979 (KABL. S. 235),
- b) die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABL. S. 147),
- c) die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Lippischen Landeskirche vom 24. April 1979 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 Nr. 2).

Hagen-Holthausen, den 10. Oktober 1986

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Grote

Arbeitsverträge und Dienstanweisungen für Küster

Zur Durchführung der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung — KüsterO) vom 10. Oktober 1986 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 229) sind ab 1. Januar 1987 für die Arbeitsverträge mit Küstern die Muster der Anlagen 1 und 2 und für die Dienstanweisungen für Küster das Muster der Anlage 3 zu verwenden.

Detmold, 29. Dezember 1986

Lippisches Landeskirchenamt

Anlage 1

Muster eines Arbeitsvertrages für hauptberufliche Küster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ (Datum/Ereignis) bei der Kirchengemeinde _____ als Küster/Küsterin eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Lippischen Landeskirche jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung — KüsterO) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Lippischen Landeskirche beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) vom 11. September 1979 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 19) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Herr/Frau _____ ist in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF (Fallgruppe _____ der Berufsgruppe »Küster, Hausmeister« in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.

§ 5

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Arbeitsbereitschaft beträgt _____¹⁾ Stunden wöchentlich.

(2) Für die in Absatz 1 festgelegte Zeit hält sich Herr/Frau _____ der Kirchengemeinde zur Verfügung. Innerhalb dieser Zeit erbringt er/sie im langfristigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt reine Arbeitsleistung für die Dauer von _____ Stunden wöchentlich.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt _____ Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8

Nebenabreden

_____, den _____
(Ort)

— Mitarbeiter(in) —

— Arbeitgeber —
(Vorsitzender)

(Siegel)

(Kirchenältester)

(Kirchenältester)

¹⁾ Aufgrund von § 4 Abs. 1 oder 2 KüsterO: Arbeitszeit nach Abs. 2 zuzüglich 30% davon.

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung »Geltendes Recht in der Lippischen Landeskirche« abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Anlage 2

Muster eines Arbeitsvertrages für nebenberufliche Küster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ (Datum/Ereignis) bei der _____ Kirchengemeinde _____ als nebenberuflicher Küster/nebenberufliche Küsterin eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung — KüsterO) vom 10. Oktober 1986 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 229) der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Herr/Frau _____ erhält gemäß § 3 KüsterO eine Vergütung von _____ /52 der Vergütung eines vollbeschäftigten hauptberuflichen Küsters, der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF. Dabei wird der Ortszuschlag der Stufe 1 zugrunde gelegt.¹⁾

§ 5

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Arbeitsbereitschaft beträgt _____²⁾ Stunden wöchentlich.

(2) Für die in Absatz 1 festgelegte Zeit hält sich Herr/Frau _____ der Kirchengemeinde zur Verfügung. Innerhalb dieser Zeit erbringt er/sie im langfristigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt reine Arbeitsleistung für die Dauer von _____ Stunden wöchentlich.

¹⁾ Bei einem Küster/einer Küsterin mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als zehn Stunden wöchentlich kann § 4 folgende Fassung erhalten:

Herr/Frau _____ erhält eine monatliche Vergütung von _____ DM. Die Vergütung ändert sich um den gleichen Prozentsatz und zum gleichen Zeitpunkt wie die Grundvergütung der hauptberuflichen Küster, die Vergütung wird jeweils auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

²⁾ Aufgrund von § 7 KüsterO: Arbeitszeit nach Abs. 2 zuzüglich 30% davon.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 Abs. 2 der Küsterordnung beträgt drei Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 7

Nebenabreden

_____, den _____
(Ort)

— Mitarbeiter(in) — — Arbeitgeber —
(Vorsitzender)

(Siegel) _____
(Kirchenältester)

(Kirchenältester)

Die Küsterordnung ist in der Lose-Blatt-Sammlung »Geltendes Recht in der Lippischen Landeskirche« abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

Anlage 3

**Muster einer Dienstanweisung
für haupt- und nebenberufliche Küster**

Dienstanweisung

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ als Küster/
Küsterin der _____ Kirchengemeinde _____ wer-
den gemäß § 3 des Arbeitsvertrages vom _____ wie
folgt festgelegt.

§ 1

Allgemeines

(1) Sie sind dem Kirchenvorstand und seinem Vorsitzen-
den verantwortlich und an deren Weisungen gebunden. Sie
haben die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und
ordnungsgemäß auszuführen und über die Ihnen dienstlich
bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten — auch
nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses — Verschwie-
genheit zu bewahren.

(2) Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des
Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die Sie als
Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben.

(3) Sie sind verpflichtet, an dem von der Landeskirche
für die Küster eingerichteten Lehrgang gemäß § 17 Absatz 1
der Küsterordnung teilzunehmen. Ferner sollen Sie gemäß
§ 18 der Küsterordnung an den Rüstzeiten für Küster und
am jährlichen Küstertag teilnehmen.

§ 2

Aufgaben zur Vorbereitung
von Gottesdiensten und Veranstaltungen

(1) Die Kirche ist rechtzeitig zu heizen und zu beleuch-
ten. Die Kircheneingänge und die der Aufsicht des Küsters
unterstehenden Wege und Straßenteile müssen spätestens
eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes, jeder
Amtshandlung und jeder Veranstaltung in der Kirche in ord-
nungsgemäßen Zustand sein.

(2) Die Kirche und besonders der Altar müssen zu den
Gottesdiensten und Veranstaltungen ordnungsgemäß herge-
richtet werden. Dabei sind die landeskirchlichen und örtli-
chen Traditionen — insbesondere hinsichtlich der Fest- und
Feiertage — zu beachten.

(3) Rechtzeitig vor jedem Gottesdienst, jeder Amtshand-
lung und jeder Veranstaltung haben Sie mit dem zuständigen
Pfarrer die notwendigen Vorbereitungen zu besprechen.

(4) Alle für die ordnungsgemäße Durchführung von Got-
tesdiensten, Amtshandlungen und Veranstaltungen erfor-
derlichen Gegenstände (z.B. Brot, Wein, Kerzen) müssen
stets in ausreichender Menge vorrätig sein und bereitgehal-
ten werden.

(5) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Got-
tesdienstes, jeder Amtshandlung und jeder Veranstaltung ist
die Kirche zu öffnen; außerdem sind die Altarkerzen anzu-
zünden.

(6) Die Glocken sind vor Gottesdiensten, Amtshandlun-
gen und bei anderen ortsüblichen Anlässen nach der gelten-
den Läuteordnung zu läuten.

(7) Die Paramente sind der kirchlichen Ordnung gemäß
aufzulegen. Sie haben darauf zu achten, daß sich Bibel,
Agende, Lektionar, Abkündigungsbuch und Sakristeibuch
an den dafür vorgesehenen Stellen befinden; ebenso müssen
alle während des Gottesdienstes oder der Amtshandlung
benötigten Gegenstände (z.B. Gesangsbücher, Kniekissen,
Taufhandbuch, angewärmtes Taufwasser, Kollektenbecken,
Klingelbeutel) bereitgestellt werden.

§ 3

Aufgaben im Gottesdienst

(1) Sie sind dafür mitverantwortlich, daß Gottesdienste,
Amtshandlungen und Veranstaltungen in der Kirche in wür-
digem Verlauf und angemessenem Rahmen stattfinden.
Während der Gottesdienste, Amtshandlungen und Veran-
staltungen in der Kirche sind Sie anwesend und stehen dem
amtierenden Pfarrer zur Verfügung.

(2) Sie sorgen für Ruhe und Ordnung in der Kirche und
weisen bei starkem Besuch Plätze an. Sie sollen dazu beitra-
gen, Störungen zu verhüten oder zu beheben, soweit Ihnen
dies möglich ist; erforderlichenfalls sollen Sie im Einverneh-
men mit dem amtierenden Pfarrer Störer aus der Kirche wei-
sen.

(3) Bei Abendmahlsfeiern sorgen Sie, soweit dies nicht
anderen Personen übertragen ist, mit der gebotenen Zurück-
haltung für einen geordneten Zu- und Abgang zum und vom
Altar. Im Bedarfsfall sorgen Sie ferner dafür, daß Brot und
Wein nachgereicht werden können. Sie haben die Statistik
über die Teilnahme am Abendmahl zu führen.

(4) Nach Beendigung des Gottesdienstes, der Amtshand-
lung oder der Veranstaltung muß die Kirche gelüftet werden.
Die Abendmahlsgeräte sind zu reinigen und ordnungsgemäß
zu verwahren.

§ 4

Aufgaben im Gemeindehaus

(1) Das Gemeindehaus ist für die verschiedenen Veran-
staltungen jeweils ordnungsgemäß herzurichten und recht-
zeitig zu öffnen. Alle erforderlichen Gegenstände und
Geräte sind in gebrauchsfertigem Zustand bereitzustellen
(z.B. Projektoren, Mikrofon, Bücher, Geschirr). § 2 Absatz 1
gilt entsprechend.

(2) Während der Veranstaltungen im Gemeindehaus
haben Sie sich in der Regel in Arbeitsbereitschaft zu halten;
hiervon kann in Absprache mit dem Verantwortlichen für
die jeweilige Veranstaltung abgesehen werden, wenn deren
Art und Teilnehmer dies zulassen. Sofern es erforderlich ist,
sind Sie verpflichtet, während der Veranstaltungen im
Gemeindehaus anwesend zu sein, für Ruhe und Ordnung zu
sorgen und dazu beizutragen, daß Störungen vermieden
oder behoben werden.

§ 5

Kirchen und sonstige Gebäude

(1) Ihnen sind die Kirche und folgende sonstige Gebäude einschließlich ihrer Einrichtungen anvertraut. Sie haben dafür zu sorgen, daß sich die Gebäude in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden. Die Kirche/sonstige Gebäude sind von _____ bis _____ Uhr offen zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kirche/sonstige Gebäude in der darüber hinausgehenden Zeit verschlossen sind.

(2) Die Bedienung der technischen Anlagen (Läutwerk, Heizungen, Lautsprecher, Uhrwerk, Glocken) hat unter Beachtung der Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Sind solche Anleitungen nicht vorhanden, so sollen Sie darauf hinwirken, daß das Presbyterium sie beschafft oder Sie durch einen Fachmann einweisen läßt.

(3) Die Gebäude und ihre Einrichtungen sind sorgfältig und sachgemäß zu pflegen. Sie sorgen ferner für die Sauberhaltung des Kirchengrundstücks und die Instandhaltung von kleineren gärtnerischen Anlagen. Hierzu gehören auch das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte gemäß den behördlichen Anordnungen. Sie sind gehalten, sich notfalls für die Wartung der Geräte bei einem Fachmann Rat zu holen.

(4) Alle Gebäude und Einrichtungen sind regelmäßig auf Mängel und aufgetretene oder zu erwartende Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden haben Sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dem Kirchmeister oder dem Gemeindegam zu melden. Aufträge an Handwerker können Sie — außer in Notfällen — nur auf besondere Anweisung erteilen. Kleinere Reparaturen sind, soweit möglich, von Ihnen selbst durchzuführen.

§ 6

Weitere Aufgaben

(1) Sie sind — unbeschadet der Rechte des Kirchenvorstandes — für den Einsatz der Ihnen zugeteilten Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit haben Sie auch andere Ihnen übertragene, Ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern sie Ihnen zugemutet werden können. In diesem Rahmen haben Sie auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Mitarbeiter in den üblichen Grenzen zu übernehmen.

(3) Bei Ihrem Dienst dürfen Sie sich nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vertreten lassen. Eine Verhinderung haben Sie ihm unverzüglich anzuzeigen. § 20 der Küsterordnung bleibt unberührt.

§ 7

Änderungen der Dienstanweisung

Änderungen der Dienstanweisung erfolgen durch Beschluß des Kirchenvorstandes. Vor einer Änderung wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

_____, den _____
(Ort)

— Mitarbeiter(in) —

— Arbeitgeber —
(Vorsitzender)

(Siegel)

(Kirchenältester)

(Kirchenältester)

Von dieser Dienstanweisung habe ich Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten.

_____, den _____
(Mitarbeiter/in)

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 73 Kirchengesetz über die Änderung und Ergänzung der Verfassung, des Bischofs- und Propstgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 31. Januar 1987. (GVOBl. S.25)

Die Synode hat unter Berücksichtigung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Artikel 93 Abs. 1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

»Im Fall der Wiederwahl findet Satz 4 nur Anwendung, wenn die Wahlzeit von 42 Monaten überschritten wird.«

Artikel II

Das Propstgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) Endet die Wahlzeit des Propstes innerhalb von 42 Monaten vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, kann seine Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren verlängert werden. Der Wahlausschuß hat zu klären, ob der Propst zur Verlängerung seiner Amtszeit bereit ist und ob der Kirchenkreisvorstand die Verlängerung befürwortet. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Propsten vor. Dieser ist gewählt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode für ihn gestimmt hat. Es sind zwei Wahlgänge möglich. Nach Ablauf der verlängerten Wahlzeit tritt der Propst mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.«

»(5) Wird der zur Wiederwahl bereite Propst nach Absatz 4 nicht gewählt, tritt er, auch wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf seiner Amtszeit in Abweichung von § 59 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD auch als Pastor in den Ruhestand.«

Artikel III

Das Bischofsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) Endet die Wahlzeit des Bischofs innerhalb von 42 Monaten vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, kann seine Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren verlängert werden. Der Wahlausschuß hat zu klären, ob der Bischof zur Verlängerung seiner Amtszeit bereit ist und ob die Kirchenleitung die Verlängerung befürwortet. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Bischof vor. Dieser ist gewählt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Synode für ihn gestimmt hat. Es sind zwei Wahl-

gänge möglich. Nach Ablauf der verlängerten Wahlzeit tritt der Bischof mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.«

»(5) Wird der zur Wiederwahl bereite Bischof nicht gewählt, kann er, auch wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf seiner Amtszeit in Abweichung von § 59 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD auch als Pastor in den Ruhestand treten.«

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 31. Januar 1987 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 6. Februar 1987

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 74 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Mitarbeitervertretungen – MVG –.

Vom 1. Januar 1987. (Abl. S. 46)

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Pfälzischen Landeskirche vom 28. November 1986 (Abl. 1987 S. 22) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes in der vom 1. Januar 1987 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Speyer, 15. Dezember 1986

Evangelische Kirche der Pfalz

Landeskirchenrat

Kron

Kirchenpräsident

Gesetz

über Mitarbeitervertretungen – MVG –

Vom 1. Januar 1987

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bildung von Mitarbeitervertretungen
- § 2 Dienststellen und Dienststellenleitungen
- § 3 Mitarbeiter

II. Abschnitt:

1. Bildung der Mitarbeitervertretung

- § 4 Grundsatz
- § 5 Sonderregelung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
- § 6 Gemeinsam gebildete Mitarbeitervertretung
- § 7 Größe der Mitarbeitervertretung
- § 8 Stichtag

2. Wahl der Mitglieder

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlschutz – Wahlkosten
- § 13 Wahlausschuß
- § 14 Amtszeit
- § 15 Neuwahl
- § 16 Wahlanfechtung
- § 17 Wahlordnung

3. Auflösung der Mitarbeitervertretung – Beendigung der Mitgliedschaft

- § 18 Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 19 Ruhen – Erlöschen – Abberufen
- § 20 Ersatzmitglieder

4. Geschäftsführung

- § 21 Vorsitzender und Stellvertreter
- § 22 Sitzungen
- § 23 Teilnahme an Sitzungen
- § 24 Beschlußfähigkeit – Beschlußfassung
- § 25 Sitzungsniederschrift

5. Rechtsstellung

- § 26 Amtsführung
- § 27 Kosten der Geschäftsführung
- § 28 Geschäftsordnung
- § 29 Kündigungsschutz – Behinderungsverbot
- § 30 Schweigepflicht
- § 31 Einsicht in Unterlagen – Informationen
- § 32 Sprechstunden

6. Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- § 33 Zusammenarbeit in der Dienststelle
- § 34 Allgemeine Aufgaben
- § 35 Beteiligung an allgemeinen Regelungen

- § 36 Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten
- § 37 Mitbestimmung in Personalangelegenheiten
- § 38 Verfahren bei der Mitbestimmung
- § 39 Mitwirkung
- § 40 Verfahren bei der Mitwirkung
- § 41 Einigungsverfahren
- § 42 Dienstvereinbarung
- § 43 Durchführung der Beschlüsse

III. Abschnitt:

Mitarbeiterversammlung

- § 44 Zusammensetzung und Einberufung
- § 45 Aufgaben

IV. Abschnitt:

Gesamtmitarbeitervertretung

- § 46 Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung
- § 47 Freistellung
- § 48 Aufgaben

V. Abschnitt:

Schlichtungsausschuß

- § 49 Bildung und Zusammensetzung
- § 50 Zuständigkeit
- § 51 Verfahren

VI. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 52 Anwendung auf Pfarrer
- § 53 Durchführungsvorschriften
- § 54 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung von Mitarbeitervertretungen

(1) In den Dienststellen der Landeskirche sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden. Andere kirchliche Einrichtungen, die nicht zur verfaßten Kirche gehören, können die Bestimmungen dieses Gesetzes aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

(2) Bei der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretungen sollen die verschiedenen Berufsgruppen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 2

Dienststellen und Dienststellenleitungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden, Verwaltungsstellen, Anstalten, Einrichtungen und kirchliche Werke, deren Rechtsträger die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke oder die Landeskirche sind.

(2) Dienststellenleitungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. für den Landeskirchenrat das Kollegium des Landeskirchenrats,
2. im Kirchenbezirk der Bezirkskirchenrat,
3. in der Gesamtkirchengemeinde die Gesamtkirchenvertretung,
4. in der Kirchengemeinde das Presbyterium,
5. die Leiter von Anstalten, Einrichtungen oder kirchlichen Werken im Sinne von Absatz 1 und deren ständige Vertreter,

6. in anderen Fällen das entsprechende leitende Organ.

(3) Für die im unmittelbaren Dienstverhältnis der Landeskirche stehende Mitarbeiter ist zuständige Dienststellenleitung, abweichend von Absatz 2 Nr. 2 bis 6, der Landeskirchenrat, soweit es sich um Personalentscheidungen, Besoldungs- und Vergütungsregelungen handelt. Zuständige Mitarbeitervertretung ist in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung bei der Beschäftigungsdienststelle, hilfsweise die Mitarbeitervertretung beim Landeskirchenrat.

§ 3

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die in kirchlichen Dienststellen haupt- und nebenberuflich und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einschließlich der diakonischen Mitarbeiter mit Ausnahme der haupt- und nebenberuflichen Mitglieder der verfassungs- und satzungsgemäßen Dienststellenleitung (§ 2 Abs. 2) sowie der Professoren und Dozenten an Fachhochschulen und Erziehungswissenschaftlichen Instituten.

(2) Diakonische Mitarbeiter, die aufgrund von Verträgen zwischen ihren Mutter-, Heimat- oder Brüderhäusern und kirchlichen Dienststellen beschäftigt sind, sind Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes; ihr Verhältnis zum Mutter-, Heimat- oder Brüderhaus bleibt unberührt.

II. Abschnitt

1. Bildung der Mitarbeitervertretung

§ 4

Grundsatz

(1) In allen Dienststellen mit mindestens zehn Wahlberechtigten, von denen mindestens sechs wählbar sind, wird eine Mitarbeitervertretung gebildet. Diese Dienststellen können dem Kirchenbezirk ihres Dienstsitzes zugeordnet werden, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter dies beantragt; über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben sind, sind einer anderen Dienststelle zuzuordnen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter dies beantragt. Die Zuordnung erfolgt durch den Landeskirchenrat.

§ 5

Sonderregelung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

(1) Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiter der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinde und des Kirchenbezirks nur eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Für eine oder mehrere dieser Dienststellen innerhalb eines Kirchenbezirks wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet, sofern bei ihnen mehr als 15 Mitarbeiter vorhanden sind und die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter dies beim Bezirkskirchenrat beantragt.

§ 6

Gemeinsam gebildete Mitarbeitervertretung

(1) Bei Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 5 Abs. 1) bleiben die Zuständigkeiten und Befugnissen der einzelnen Dienststellen unberührt.

(2) Die gemeinsam gebildete Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle Dienststellen, für deren Mitarbeiter sie eingerichtet ist.

§ 7

Größe der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht in Dienststellen mit 10 bis 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern, 51 bis 100 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern, 101 bis 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern, 301 bis 500 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern, 501 und mehr Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern.

(2) Wird für mehrere Dienststellen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet, so ist die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter dieser Dienststellen maßgebend.

(3) Soweit in einer Dienststelle die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllt sind und keine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 4 Abs. 2 gebildet wird, besteht die Mitarbeitervertretung aus einer Person (Vertrauensperson).

§ 8

Stichtag

Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder im Sinne von § 7 ist der erste Tag des Halbjahres, in dem gewählt wird.

2. Wahl der Mitglieder

§ 9

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 3), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr nach drei Monaten wahlberechtigt. Zum gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle für die Zeit der Abordnung.

(3) Nicht vollbeschäftigte und nebenberufliche Mitarbeiter sind nur wahlberechtigt, wenn durch Arbeits- oder Dienstvertrag eine Beschäftigung für mindestens ein Viertel der geltenden regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart ist.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag

1. voll geschäftsfähig sind und
2. seit sechs Monaten der Dienststelle angehören und in einem ungekündigten Dienstverhältnis stehen.

(2) Nicht wählbar sind

1. die Mitglieder der Dienststellenleitungen,
2. die Mitglieder von leitenden Organen der Körperschaft, die Rechtsträger der Dienststelle ist,
3. Mitarbeiter, denen die Geschäftsführung für die Dienststelle übertragen ist,
4. Mitarbeiter, die wöchentlich regelmäßig weniger als die Hälfte der für die Dienststelle geltenden Arbeitszeit beschäftigt sind,
5. Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind,
6. Mitarbeiter in der Berufsausbildung.

§ 11

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den

Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Die wahlberechtigten Mitarbeiter haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet sein. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen die verschiedenen Berufs- und Anstellungsgruppen, gegebenenfalls die verschiedenen Dienst- und Außenstellen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Jeder Mitarbeiter kann nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden.

§ 12

Wahlschutz — Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in einer unlauteren Weise beeinflussen. Die Wahlberechtigten dürfen in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Kündigung, Abordnung oder Versetzung eines Mitgliedes des Wahlausschusses ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die Kündigung eines Wahlbewerbers darüber hinaus vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages für die Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 1, 2 und 5 zulässig.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen oder der Betätigung im Wahlausschuß haben keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 13

Wahlausschuß

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuß durchgeführt. Näheres regelt die Wahlordnung (§ 17).

§ 14

Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitarbeitervertretung beginnt am 1. Juli des Jahres, in dem die regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretung nach § 15 Abs. 1 stattfindet. Sie beträgt vier Jahre.

(2) In den Fällen des § 15 Abs. 2 beginnt die Amtszeit mit dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Sie endet am 1. Juli des Jahres, in dem die nächsten regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen stattfinden.

(3) Die alte Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Mitarbeitervertretung weiter.

(4) Die konstituierende Sitzung der Mitarbeitervertretung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden (§ 21) von ihm geleitet.

§ 15

Neuwahl

(1) Die regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretung findet alle vier Jahre zwischen dem 1. März und dem 31. Mai statt.

(2) Außerhalb dieser Zeit ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl gesunken ist,

2. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt erklärt hat,
3. die Mitarbeitervertretung durch Spruch des Schlichtungsausschusses aufgelöst wurde (§ 18),
4. in der Dienststelle keine Mitarbeitervertretung besteht.

(3) Die Geschäfte der Mitarbeitervertretung führt bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Mitarbeitervertretung

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 die bisherige Mitarbeitervertretung,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 der vom Schlichtungsausschuß eingesetzte Wahlausschuß.

§ 16

Wahlanfechtung

Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Schlichtungsausschuß anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und das Wahlergebnis durch diesen Verstoß beeinflußt sein kann.

§ 17

Wahlordnung

Nähere Bestimmungen über die Wahl trifft die von der Kirchenregierung zu erlassende Wahlordnung.

3. Auflösung der Mitarbeitervertretung — Beendigung der Mitgliedschaft

§ 18

Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung kann der Schlichtungsausschuß die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauchs gesetzlicher Befugnisse oder wegen grober Versäumnis gesetzlicher Pflichten beschließen.

§ 19

Ruhen — Erlöschen — Abberufen

(1) Die Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung ruht, solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses,
4. Ausscheiden aus der Dienststelle, von deren Mitarbeitern das Mitglied gewählt wurde,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. Abberufung durch den Schlichtungsausschuß nach Absatz 3.

(3) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der wahlberechtigten Mitarbeiter, der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung kann der Schlichtungsausschuß wegen groben Mißbrauchs gesetzlicher Befugnisse oder wegen grober Versäumnis gesetzlicher Pflichten ein Mitglied der Mitarbeitervertretung abberufen.

§ 20

Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Mitarbeitervertretung zeitweilig verhindert ist oder die Mitgliedschaft ruht.

(2) Ersatzmitglied ist der Bewerber, der die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

4. Geschäftsführung

§ 21

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt geheim aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Zur Durchführung der Wahl nach Absatz 1 beruft der Vorsitzende des Wahlausschusses nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist (§ 16) unverzüglich die Mitglieder der Mitarbeitervertretung ein.

(3) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertreten diese im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 22

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung beruft die Sitzungen der Mitarbeitervertretung ein. Dabei soll auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht genommen werden. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzung vor der Sitzung zu verständigen.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind mindestens vier volle Kalendertage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung; sie ist nicht öffentlich.

(4) Auf schriftlichen Antrag der Dienststellenleitung oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, in der die beantragten Tagesordnungspunkte zu behandeln sind.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen, die auf Verlangen der Dienststellenleitung anberaumt sind oder zu denen diese ausdrücklich eingeladen ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann in Ausnahmefällen beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen, sofern diese sich zuvor der für Mitglieder der Mitarbeitervertretung geltenden Schweigepflicht unterworfen haben.

(3) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse in Abwesenheit der Mitglieder der Dienststellenleitung und der nach Absatz 2 hinzugezogenen Sachverständigen.

§ 24

Beschlußfähigkeit — Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist zulässig; § 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung kann in eigenen Angelegenheiten und in anderen Fällen, in denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, nicht an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen.

§ 25

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen und muß spätestens in der nächsten Sitzung von der Mitarbeitervertretung genehmigt werden.

(2) Der Dienststellenleitung ist ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, an denen ein Mitglied oder Beauftragter der Dienststellenleitung teilgenommen hat oder die auf Antrag der Dienststellenleitung behandelt wurden.

5. Rechtsstellung

§ 26

Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt untentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Versäumnisse von Arbeitszeit, die zur Durchführung der Aufgaben in der Mitarbeitervertretung erforderlich sind, haben keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeitszeit, die aufgrund der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen versäumt wird, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung erhalten zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts bis zur Dauer von insgesamt drei Wochen während einer Amtszeit.

(4) Der Dienststellenleiter kann die Teilnahme an einer Schulungs- oder Bildungsveranstaltung nur ablehnen, wenn die dienstlichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt sind oder er die Veranstaltung nach Beratung mit der Mitarbeitervertretung nicht als geeignet anerkennt. Kommt eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 27

Kosten der Geschäftsführung

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist.

(2) Ist eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet, so tragen deren Dienststellen die Kosten gemeinsam. Maßstab für die Umlegung der Kosten ist die Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter.

(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderli-

chen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(4) Für Dienstreisen von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben beschlossen hat, werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Landesbeamten Stufe B erstattet.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 28

Geschäftsordnung

Weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich die Mitarbeitervertretung gibt. Die Geschäftsordnung bedarf der Annahme durch zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder.

§ 29

Kündigungsschutz — Behinderungsverbot

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nicht gekündigt werden, es sei denn, daß

1. ein Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht oder

2. die Dienststelle aufgelöst wird.

(2) Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung (Absatz 1 Nr. 1) ist die Mitarbeitervertretung zu hören. Vorgetragene Einwände sind zu erörtern. Im Falle von Absatz 1 Nr. 2 ist eine Kündigung nur zulässig, wenn der Schlichtungsausschuß nach Anhörung der Mitarbeitervertretung zugestimmt hat.

(3) Bei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, die aus ihrem Amt ausscheiden, nachdem sie es mindestens eine Amtsperiode hindurch ausgeübt haben, ist die ordentliche Kündigung auch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Amtes unzulässig.

(4) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(5) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen zu einer anderen Dienststelle nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Verweigert die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung, so kann die Dienststelle den Schlichtungsausschuß anrufen.

§ 30

Schweigepflicht

(1) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus der Mitarbeitervertretung.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, dem Nachrückenden auszuhändigen. Bei Beendigung ihrer Amtszeit händigen alle Mitglieder dem Vorsitzenden ihre Unterlagen aus.

§ 31

Einsicht in Unterlagen — Informationen

(1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

(2) Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters und nur durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind ihr rechtzeitig vorzulegen. Bei Einstellungen sind die Bewerbungsunterlagen aller Personen der Mitarbeitervertretung zur Einsicht vorzulegen.

§ 32

Sprechstunden

Die Mitarbeitervertretung kann nach Vereinbarung mit der Dienststellenleitung während der Arbeitszeit Sprechstunden abhalten.

6. Aufgaben der Mitarbeitervertretung

§ 33

Zusammenarbeit in der Dienststelle

(1) Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Mitarbeiter zusammen. Sie müssen sich dabei so verhalten, daß das Vertrauen der Mitarbeiter in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz jede parteipolitische Betätigung zu unterlassen.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft zusammen. Dabei sollen auch die Gestaltung des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Mitarbeiter wesentlich berühren.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.

§ 34

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Mitarbeitervertretung ist berufen, die Verantwortung für die Aufgaben der Dienststelle und die Pflege der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiter mitzutragen.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich unbeschadet des Rechts der Mitarbeiter, ihre Anliegen der Dienststellenleitung persönlich vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Notstände sowie der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Anliegen der Mitarbeiter annehmen und diese bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen,
2. dafür einzutreten, daß die zugunsten der Mitarbeiter geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienst-

vereinbarungen und Verwaltungsanordnungen bekanntgemacht und durchgeführt werden,

3. Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, soweit erforderlich, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf ihre Erledigung hinzuwirken,
4. Die Einstellung schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

(4) Bei Anträgen der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatzes 3 ist die Dienststellenleitung verpflichtet, auf eine Verständigung mit der Mitarbeitervertretung hinzuwirken.

§ 35

Beteiligung an allgemeinen Regelungen

Will eine Dienststelle allgemeine Regelungen für die innerdienstlichen, die personellen oder die sozialen Angelegenheiten der Mitarbeiter ihres Geschäftsbereiches erlassen, so hat sie mit der zuständigen Mitarbeitervertretung die Entwürfe zu beraten, sofern nicht eine Mitbestimmung oder Mitwirkung nach §§ 36 bis 40 in Frage kommt.

§ 36

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit bei

1. Maßnahmen zur Erleichterung und Verbesserung des Arbeitsablaufes,
2. Anwendung von Einrichtungen zur Anzeige und Aufzeichnung betrieblicher Daten einschließlich der Leistungskontrolle,
3. Bestellung von Vertrauensärzten sowie von Ärzten zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter, sofern nicht der Amtsarzt in Anspruch genommen wird,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, einschließlich der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten,
5. Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter einschließlich der Grundsätze für die Auswahl der Mitarbeiter für solche Maßnahmen,
6. Fragen der Umschulung von Mitarbeitern,
7. Festsetzung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie bei der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, abgesehen von betrieblich bedingten kurzfristigen Abweichungen,
8. Festlegung von Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
9. Aufstellung des Urlaubsplans,
10. Errichtung und Verwaltung von sozialen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
11. Aufstellung von Sozialplänen,
12. Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen,
13. Gewährung von Unterstützungen und sonstigen sozialen Zuwendungen, auf die wenigstens dem Grunde nach ein Rechtsanspruch besteht, jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 13 hat die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung auf Antrag einen Überblick über die entsprechenden Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen.

§ 37

Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit in Personalangelegenheiten der Beamten (ausgenommen bei Mitgliedern von Leitungsorganen) bei

1. Einstellung, Anstellung und Beförderung,
2. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
3. anderweitiger Verwendung in derselben Dienststelle, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
4. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte die Mitbestimmung beantragt,
5. Entlassung von Beamten auf Probe oder Widerruf,
6. Anordnung, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränkt,
7. Abordnung zu einer anderen Dienststelle außerhalb seines Dienstortes für länger als einen Monat, soweit der Beamte die Mitbestimmung beantragt,
8. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit in Personalangelegenheiten der Arbeiter und Angestellten bei

1. Einstellung und Eingruppierung,
2. Höhergruppierung,
3. Rückgruppierung,
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
5. anderweitiger Verwendung in derselben Dienststelle, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
6. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
7. Kündigung,
8. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
9. Abordnung zu einer anderen Dienststelle außerhalb seines Dienstortes für länger als einen Monat, soweit der Bedienstete die Mitbestimmung beantragt,
10. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung.

(3) Fristlose Entlassungen und außerordentliche Kündigungen sowie Kündigungen während der Probezeit unterliegen nicht der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung. In diesen Fällen ist die Mitarbeitervertretung aber unverzüglich zu unterrichten. Wenn die außerordentliche Kündigung nicht fristlos ausgesprochen werden soll, ist der Mitarbeitervertretung auch Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Arbeitstagen Stellung zu nehmen.

(4) Eine Kündigung ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

§ 38

Verfahren bei der Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, kann sie nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung rechtzeitig von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung verlangt. Die Dienststellenleitung kann diese Frist in dringenden Fällen bis auf fünf Arbeitstage abkürzen. Die Frist rechnet ab dem Zugang der

Mitteilung an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung. Der Zugang bei einem anderen Mitglied der Mitarbeitervertretung ist maßgeblich, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind; hierauf ist bei der Zustellung an das andere Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuweisen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung in den Fällen des § 37 nur versagen, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Tarifvertrag verstößt oder einer höchstrichterlichen Entscheidung widerspricht,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme ein nicht geeigneter Mitarbeiter nur mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen bevorzugt wird,
3. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme andere geeignete Mitarbeiter oder Bewerber wegen ihrer Herkunft, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihre Geschlechts benachteiligt werden,
4. die durch bestimmte Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme einzelne Mitarbeiter begünstigt werden und daß dadurch der Friede in der Dienststelle gestört wird.

(4) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung nur versagen, wenn

1. soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
2. der Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiterbeschäftigt werden kann oder
3. eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hierzu erklärt hat.

(5) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung als Einigungsverfahren gemäß § 41 einleiten.

(6) Beantragt die Mitarbeitervertretung eine Maßnahme in sozialen Angelegenheiten, die ihrer Mitbestimmung unterliegt, so hat sie die Maßnahme der Dienststellenleitung schriftlich vorzuschlagen. Die Dienststellenleitung hat sich hierzu umgehend schriftlich zu äußern.

(7) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur Stellungnahme der Mitarbeitervertretung vorläufige Regelungen treffen.

§ 39

Mitwirkung

Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei einer Entscheidung der Dienststelle über

1. die für die Berechnung des Personalbedarfs maßgebenden Grundlagen,
2. die Stellenbewertung,
3. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Dienstgebäuden,
4. die Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Mitarbeiter im Dienst,
6. den Inhalt von Personalfragebogen,

7. die im Entwurf des Haushaltsplans bereitzustellenden Mittel für die sozialen und personellen Angelegenheiten der Mitarbeiter,
8. die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
9. die Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlicher Teile von ihnen,
10. die Gewährung von sozialen Zuwendungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, jedoch nur auf Wunsch des Antragstellers,
11. die Zuweisung und Kündigung von Mietwohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
12. die Auswertung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsleistung.

§ 40

Verfahren bei der Mitwirkung

(1) Soweit die Mitarbeitervertretung bei einer Entscheidung mitwirkt, ist sie bereits während der Vorbereitung der Entscheidung zu unterrichten und auf Verlangen zu hören.

(2) Vor der Durchführung der Entscheidung ist die beabsichtigte Maßnahme der Mitarbeitervertretung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. § 38 Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen der Mitarbeitervertretung nicht, so teilt sie der Mitarbeitervertretung ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

(4) Im Falle von Absatz 3 kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen das Einigungsverfahren gemäß § 41 einleiten.

(5) § 38 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 41

Einigungsverfahren

(1) Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung oder entspricht die Dienststellenleitung ihren Anträgen oder Einwendungen nicht, so kann innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Landeskirchenrat und der Gesamtmitarbeitervertretung vorgelegt werden. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als gegeben, wenn es die Dienststellenleitung unterlassen hat, die Mitarbeitervertretung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beteiligen.

(2) Eine Einigung zwischen Landeskirchenrat und Gesamtmitarbeitervertretung ist für die beteiligte Dienststellenleitung und die beteiligte Mitarbeitervertretung verbindlich. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(3) Kommt eine Einigung zwischen Landeskirchenrat und Gesamtmitarbeitervertretung nicht zustande, so können der Landeskirchenrat oder die Gesamtmitarbeitervertretung innerhalb von weiteren zwei Wochen den Schlichtungsausschuß anrufen. Der Schlichtungsausschuß kann innerhalb der Zweiwochenfrist des Absatzes 1 Satz 1 auch unmittelbar angerufen werden, wenn der Landeskirchenrat an der Angelegenheit als Dienststellenleitung beteiligt ist.

§ 42

Dienstvereinbarung

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig. Sie werden durch Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Sei-

ten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(3) Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Dienstvereinbarungen nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

§ 43

Durchführung der Beschlüsse

(1) Entscheidungen, an denen die Mitarbeitervertretung beteiligt war, führt die zuständige Dienststellenleitung durch, es sei denn, daß im Einzelfalle etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

III. Abschnitt

Mitarbeiterversammlung

§ 44

Zusammensetzung und Einberufung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern der Dienststelle oder Dienststellen. Sie wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung nach Absprache mit der Dienststellenleitung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Sachverständige Gäste können im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung eingeladen werden.

(2) Die Mitarbeitervertretung muß mindestens einmal im Kalenderjahr der Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht erstatten.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist darüber hinaus berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Drittels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Dienststellenleitung ist zu allen Mitarbeiterversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(5) Die Mitarbeiterversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

(6) Notwendige Reisekosten werden nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Landesbeamten erstattet.

§ 45

Aufgaben

Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu deren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

IV. Abschnitt

Gesamtmitarbeitervertretung

§ 46

Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung

(1) Auf landeskirchlicher Ebene wird für alle Dienststellen nach § 2 Abs. 1 eine Gesamtmitarbeitervertretung, bestehend aus 15 Mitgliedern, gebildet. Diese werden von den

Vorsitzenden der im Bereich der Landeskirche vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt.

(2) Für die Wählbarkeit in die Gesamtmitarbeitervertretung gilt § 9 entsprechend, mit der Maßgabe, daß auch wählbar ist, wer seit einem Jahr ununterbrochen einer Dienststelle im Bereich der Landeskirche angehört.

(3) Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen werden durch die noch amtierende Gesamtmitarbeitervertretung zur Wahlversammlung eingeladen, die in der Zeit vom 1. bis 30. September des Wahljahres stattfinden soll.

(4) Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Gesamtmitarbeitervertretung gelten die §§ 14, 21 bis 28, für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder die §§ 29 bis 32 entsprechend.

(5) Die Gesamtmitarbeitervertretung erstattet einmal im Jahr den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen in einer Versammlung einen Tätigkeitsbericht.

(6) Die Kosten, insbesondere Reise- und Geschäftskosten, trägt die Landeskirche.

§ 47

Freistellung

(1) Für die Tätigkeit in der Gesamtmitarbeitervertretung werden zwei ihrer Mitglieder jeweils zu 50 vom Hundert ihrer regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Der Landeskirchenrat entscheidet über den Vorschlag der Gesamtmitarbeitervertretung, welche ihrer Mitglieder freizustellen sind. Stimmt der Landeskirchenrat dem Vorschlag der Gesamtmitarbeitervertretung nicht innerhalb von vier Wochen zu, so kann die Gesamtmitarbeitervertretung den Schlichtungsausschuß anrufen.

(2) Freigestellten Mitgliedern dürfen keine vermeidbaren beruflichen Nachteile entstehen, die durch die Freistellung verursacht sind.

(3) Die Freistellung kann auf Antrag der Gesamtmitarbeitervertretung vom Schlichtungsausschuß widerrufen werden.

(4) Die für die Freistellung entstehenden Kosten trägt die Landeskirche.

§ 48

Aufgaben

(1) Die Gesamtmitarbeitervertretung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wirkt, wenn die Angelegenheit das Gesamtgebiet der Landeskirche betrifft, mit bei der
 - a) Erarbeitung von Grundsätzen für in § 39 vorgesehene Maßnahmen,
 - b) Erarbeitung von Beurteilungsrichtlinien für die Mitarbeiter,
 - c) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
 - d) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlicher Teile von ihnen,
 - e) Auswertung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsleistung.
2. Stellungnahme zu Entwürfen von allgemeinen Regelungen des Arbeits-, Anstellungs-, Dienst-, Vergütungs- und Besoldungsrechts der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche,
3. Benennung der Beisitzer für den Schlichtungsausschuß nach § 49 Abs. 3 und Mitbestimmung bei der Bestellung des Vorsitzenden nach § 49 Abs. 4,

4. Wahrnehmung der Aufgaben im Einigungsverfahren nach § 41,

5. Beratung und Unterstützung der Mitarbeitervertreter und Mitarbeitervertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben,

6. Einwirkung, daß in allen Dienststellen, für die dieses Gesetz unmittelbar gilt, Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung kann in Abstimmung mit dem Landeskirchenrat Schulungen für Mitarbeitervertreter durchführen.

(3) Für Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr. 1 gelten § 40 Abs. 1 bis 3 und § 41 Abs. 3 Satz 1 entsprechend, wobei die regelmäßige Äußerungsfrist des § 40 Abs. 2 Satz 2 vier Wochen beträgt.

(4) Entwürfe nach Absatz 1 Nr. 2 hat der Landeskirchenrat rechtzeitig der Gesamtmitarbeitervertretung zur Stellungnahme zuzuleiten. Ist für die Entscheidung über den Entwurf die Kirchenregierung oder die Landessynode zuständig, so ist dieses Organ von der Stellungnahme der Gesamtmitarbeitervertretung zu unterrichten. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, unterrichtet der Landeskirchenrat die Gesamtmitarbeitervertretung unverzüglich.

(5) Beantragt die Gesamtmitarbeitervertretung im Rahmen ihres Aufgabenbereiches eine Maßnahme, so hat sie diese schriftlich dem Landeskirchenrat vorzuschlagen. Der Landeskirchenrat hat sich hierzu umgehend, spätestens innerhalb von zwei Monaten, zu äußern. Entspricht er dem Antrag nicht, so teilt er der Gesamtmitarbeitervertretung seine Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

V. Abschnitt

Schlichtungsausschuß

§ 49

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Jedes Mitglied hat einen Vertreter.

(2) Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen nicht hauptberuflich im Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften, Einrichtungen und Werke stehen.

(3) Zwei Beisitzer und deren Vertreter müssen einer Dienststellenleitung angehören; sie werden vom Landeskirchenrat benannt. Die weiteren zwei Beisitzer und deren Vertreter müssen Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sein; sie werden von der Gesamtmitarbeitervertretung benannt.

(4) Über die Bestellung des Vorsitzenden und seines Vertreters sollen sich der Landeskirchenrat und die Gesamtmitarbeitervertretung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so beruft die Kirchenregierung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(5) Der Vertreter des Vorsitzenden darf nicht derselben Dienststelle angehören wie der Vorsitzende. Dies gilt für die Vertreter der Beisitzer entsprechend. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das Gesetz und an ihr Gewissen gebunden. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(7) Die Beisitzer dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 50

Zuständigkeit

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters endgültig über

1. Anfechtung der Wahl (§ 16),
2. Auflösung der Mitarbeitervertretung unter gleichzeitiger Einsetzung eines Wahlausschusses (§ 18),
3. Abberufung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung (§ 19),
4. Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegen,
5. in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4,
6. in den Fällen des § 47 Abs. 1 und 3.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die der Mitwirkung unterliegen, hat der Schlichtungsausschuß nur zu prüfen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die angefochtene Anordnung oder Maßnahme gegen die zum Schutze und zur Förderung der Mitarbeiter erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge oder Dienstvereinbarungen verstößt oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder das Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist. Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß kein Verstoß und keine Ermessensverletzung vorliegt, kann die Dienststellenleitung die Maßnahme treffen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten, die der Mitbestimmung nach § 37 unterliegen, ist der Schlichtungsausschuß an § 38 Abs. 3 gebunden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 51

Verfahren

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet aufgrund einer vom Vorsitzenden anberaumten, nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der er der Dienststelle und der Mitarbeitervertretung Gelegenheit zur Äußerung gibt. Der Schlichtungsausschuß versucht zunächst, eine Verständigung oder Einigung zu erzielen. Er kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel

anzugeben. Im Einvernehmen der Parteien kann von mündlicher Verhandlung abgesehen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(3) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Er bindet die Beteiligten im Rahmen ihrer Befugnisse.

(4) Ist der Schlichtungsausschuß für die Entscheidung über einen Antrag offenbar nicht zuständig oder ist eine Antragsfrist versäumt, so kann er den Antrag in einem ohne mündliche Verhandlung ergehenden Bescheid als unzulässig ablehnen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides eine mündliche Verhandlung beantragen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Absatz 1 bis 3.

(5) Die Kosten, insbesondere Reise- und Geschäftskosten, trägt die Landeskirche.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 52

Anwendung auf Pfarrer

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrer, Vikare und Pfarrdiakone.

§ 53

Durchführungsvorschriften

Der Landeskirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 54¹⁾

(Inkrafttreten)

¹⁾ Nach Artikel 4 des Änderungsgesetzes vom 28. November 1986 (ABl. 1987 S. 22) gilt das Gesetz über Mitarbeitervertretungen in der geänderten Fassung ab 1. Januar 1987. Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach Artikel 2 des Änderungsgesetzes bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 75 Satzung für das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.

Vom 1. März 1986. (KABl. 1987 S. 7)

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Posaunenwerk führt den Namen »Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland«. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt es den Namen »Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.«.

(2) Der Sitz des Posaunenwerkes ist Wermelskirchen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Das Posaunenwerk ist Mitglied des Posaunenwerkes in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Aufgabe

(1) Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland (im folgenden Posaunenwerk genannt) sieht seinen Auftrag in der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch den Dienst der Posaunenchöre. Es pflegt Kirchenmusik, Bläsermusik alter und neuer Meister und gute Volksmusik.

(2) Das Posaunenwerk fördert die Arbeit der Posaunenchöre durch

- a) die geistliche und fachliche Zurüstung und die Zusammenarbeit der Chöre und der Chorleiter durch Chor-schulungen, Lehrgänge, Freizeiten und Posaumentage;
- b) die Empfehlung geeigneter Instrumente und Notenliteratur;

- c) die Verbreitung von Zeitschriften, die der geistlichen und fachlichen Zurüstung der Posaunenchöre dienen;
 - d) die Pflege von Kontakten zu anderen kirchlichen Werken und kirchenmusikalischen Verbänden.
- (3) Das Posaunenwerk erteilt Rat und Hilfe bei der Gründung von Posaunenchören.

§ 3

Vermögensbildung

Das Posaunenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 13. März 1976. Etwaige Gewinne dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Posaunenwerkes. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den vorgenannten Aufgaben nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Posaunenwerkes können alle evangelischen Posaunenchöre im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland werden. In Ausnahmefällen können auch einzelne evangelische Bläser die Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Landesposaunenrat.

§ 5

Aufgaben der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, jährlich Beiträge für die Arbeit des Posaunenwerkes zu leisten, deren Höhe von der Vertreterversammlung festzusetzen ist.
- (2) Die Mitglieder berichten auf Anfrage des Posaunenwerkes und nehmen an Veranstaltungen des Posaunenwerkes möglichst zahlreich teil.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung eines Chores, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich und ist spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Landesposaunenrates nach Anhörung des Betroffenen und des Bezirksobmanns ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten Gemeinde, Kirche oder Posaunenarbeit vorsätzlich schädigt oder gegen Ziele und Satzung des Posaunenwerkes handelt.

Der Beschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist bei Chören die zuständige Kirchengemeinde in Kenntnis zu setzen.

Gegen den Ausschluß kann beim Posaunenrat des Posaunenwerkes in der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufung eingelegt werden, dessen Entscheidung verbindlich ist.

§ 7

Gliederung des Posaunenwerkes

- (1) Das Posaunenwerk gliedert sich in Bezirke.
- (2) In den Bezirken soll mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Ihr gehören alle Mitglieder der dem Posaunenwerk angeschlossenen Chöre und Einzelmitglieder des betreffenden Bezirkes stimmberechtigt an. Sie wird vom Bezirksobmann einberufen. Der Vorstand des Posaunenwerkes wird hierzu eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bezirksobmann und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Das Amt eines Gewählten endet vorzeitig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden beschließt.
- (4) Aufgabe des Bezirksobmanns ist insbesondere, die Verbindung der einzelnen Chöre untereinander und zum Posaunenwerk enger zu gestalten. Der Obmann ist Mitglied der Vertreterversammlung und des Landesposaunenrates. Er verliert seine Funktion, wenn er in den Vorstand des Posaunenwerkes gewählt wird.

- (5) Im Bedarfsfall sind die Aufgaben des Bezirksobmanns vom zuständigen Landesposaunenwart wahrzunehmen.

§ 8

Organe des Posaunenwerkes

Organe des Posaunenwerkes sind:
Die Vertreterversammlung,
der Landesposaunenrat,
der Vorstand,
der Landesobmann.

§ 9

Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung gehören stimmberechtigt an:
Die Mitglieder des Landesposaunenrates und je 2 Bevollmächtigte jedes dem Posaunenwerk angeschlossenen Chores sowie die Einzelmitglieder.
Jeder anwesende Stimmberechtigte kann nur eine Stimme abgeben, auch wenn er in mehrfacher Funktion an der Vertreterversammlung teilnimmt.
- (2) An der Vertreterversammlung können alle Mitglieder der dem Posaunenwerk angeschlossenen Chöre mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Vertreterversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

§ 10

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (2) Wahl der unter § 11e genannten Mitglieder des Landesposaunenrates für die Dauer von sechs Jahren.
Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Kassen- und Prüfungsberichtes;
Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- (4) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- (5) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

§ 11

Landesposaunenrat

Der Landesposaunenrat setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern;
- b) den Bezirksobmännern;
- c) dem zuständigen Landeskirchenmusikwart;
- d) den beiden Vertretern des Landeskirchenamtes;
- e) etwa 10 sachverständigen Persönlichkeiten (es sollten Theologen, Pädagogen, Kirchenmusiker, Juristen und Verwaltungsfachleute vertreten sein).

§ 12

Aufgaben des Landesposaunenrates

Dem Landesposaunenrat obliegt die Leitung des Posaunenwerkes. Er hat Maßnahmen zu veranlassen, zu fördern und deren Durchführung zu überwachen, die geeignet sind, die unter § 2 aufgeführten Aufgaben zu verwirklichen. Der Landesposaunenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Landesobmanns und zweier Stellvertreter aus den unter § 11 b und e Genannten und eines Schatzmeisters für die Dauer von sechs Jahren. Ihr Amt endet vorzeitig, wenn dies der Landesposaunenrat mit $\frac{2}{3}$ der Anwesenden beschließt. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Leitende Obmann des Posaunenwerkes in der Evangelischen Kirche in Deutschland sind von der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- b) Einrichtung und Abgrenzung der Bezirke;
- c) sachgemäße Verwaltung der Finanzen;
- d) Aufstellung und Beschlußfassung des Haushaltsplanes;
- e) Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Vertreterversammlung;
- f) Anstellung und Kündigung von Landesposaunenwarten, Aufstellung ihrer Dienstanweisung nach Anhörung des Landeskirchenamtes, Fachaufsicht ihres Dienstes;
- g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß eines Mitgliedes.

§ 13

Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:

Der Landesobmann als Vorsitzender, zwei Stellvertreter, von denen einer als hauptberuflicher Kirchenmusiker tätig sein soll, die Landesposaunenwarte und der Schatzmeister.

(2) Das Posaunenwerk wird gerichtlich und außegerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der Landesobmann oder einer seiner Stellvertreter.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesposaunenrates.

(4) Er ist befugt, in dringenden, keinen Aufschub vertragenden Fällen dem Landesposaunenrat zustehende Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind dem Landesposaunenrat auf seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 14

Landesobmann

(1) Der Landesobmann beruft den Landesposaunenrat, die Vertreterversammlungen und im Bedarfsfall Mitgliederversammlung nach § 7.2 ein.

(2) Er führt die Dienstaufsicht über die Landesposaunenwarte.

§ 15

Landesposaunenwarte

Die Landesposaunenwarte werden im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland angestellt. Ihre Tätigkeit wird durch eine Dienstanweisung geregelt und hat im Einvernehmen mit dem Vorstand zu geschehen. Im besonderen besteht ihr Dienst in der Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben.

§ 16

Verfahrensfragen

(1) Die Mitglieder- und Vertreterversammlung sowie der Landesposaunenrat sind unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ab Einlieferung bei der Post und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(2) Der Landesposaunenrat und der Vorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, zur Auflösung des Posaunenwerkes eine solche von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(5) Satzungsänderungen und Auflösung des Posaunenwerkes bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(6) Bei Wahlen muß auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Beschlüsse und sonstige Beratungsergebnisse aller Organe sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Vertreterversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, die jeweils von der betreffenden Versammlung zu wählen sind.

Die Niederschriften von Landesposaunenrat und vom Vorstand sind vom Landesobmann oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Landesposaunenrates bzw. des Vorstandes zu unterzeichnen.

(8) Wer an dem Gegenstand der Beratungen persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein. Er muß auf sein Verlangen gehört werden, muß sich aber vor Beratung und Beschlußfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 17

Auflösung des Posaunenwerkes

Im Falle der Auflösung des Posaunenwerkes wird das Vermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen mit der Bestimmung, es zu verwalten und zu gegebener Zeit für die Neugründung eines dem gleichen Zweck dienenden Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zu verwenden.

§ 18

Gründung des rechtsfähigen Vereins

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen gilt bei der Gründung des Vereins:

- a) Die Gründungsversammlung wählt den Landesobmann und seine Stellvertreter sowie den Schatzmeister. Die von der Gründungsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis der Landesposaunenrat die Vorstandsmitglieder nach § 12 a wählt.
- b) Die Gründungsversammlung richtet die Bezirke vorbehaltlich späterer Änderungen nach § 12 b der Satzung ein.

Diese Satzung wurde mit Beschluß der Vertreterversammlung vom 1. März 1986 errichtet.

gez. Unterschriften

Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 5, 140, 169 und 215 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 16. Januar 1987. (KABL. S. 19)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABL. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Januar 1986 (KABL. S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält nach Satz 3 folgenden Wortlaut:

»Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt. Sie beteiligt sich an dem der Kirche gebotenen Gespräch zwischen Christen und Juden. Sie wirkt mit an dem der Kirche aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben.«
2. Artikel 140 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe h ein neuer Buchstabe i eingefügt:

»i) sie soll das Gespräch zwischen Christen und Juden im Kirchenkreis und in den Gemeinden fördern;«
 - b) Die bisherigen Buchstaben i und k werden die Buchstaben k und l.
3. Artikel 169 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

»6. Sie pflegt die Verbundenheit der Kirche mit dem Volk Israel und fördert das Gespräch zwischen Christen und Juden.«
 - b) Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7 mit folgender Fassung:

»7. Sie ist berufen, die Weltmission zu fördern, die Gemeinden zum Werk der Diakonie tüchtig zu machen und den Dienst an der evangelischen Diaspora zu pflegen. Sie hat insbesondere das Verhältnis zu den missionarischen und diakonischen Werken zu ordnen und zu pflegen.«
 - c) Die bisherigen Ziffern 7 bis 15 werden die Ziffern 8 bis 16.
4. Artikel 215 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort »Missionsgesellschaften« wird in Absatz 1 und Absatz 2 durch das Wort »Missionswerke« ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Missionswerke dienen dem Auftrag Jesu, alle Völker in seine Jüngerschaft zu rufen und zur Gemeinde zu sammeln. Sie unterstützen die Kirche durch die Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen bei der Erfüllung ihres Sendungsauftrages.«

- c) Absatz 2 Satz 2 wird Satz 3. In ihm wird das Wort »Sendungswillen« durch das Wort »Sendungsauftrag« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 1987

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

D. Brandt Becker

Nr. 77 Kirchengesetz zur Einfügung von Artikel 104 a und zur Änderung von Artikel 104, 141 und 159 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 16. Januar 1987. (KABL. S. 20)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABL. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Januar 1986 (KABL. S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 104 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Nach Artikel 104 wird ein neuer Artikel 104 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Artikel 104 a

(1) Soweit eine Pfarrstelle durch mehrere Pfarrer oder Gemeindeglieder versorgt wird, ist nur einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die anderen nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(2) Ist einer Inhaber der Pfarrstelle, so ist dieser Mitglied des Presbyteriums. Sind zwei Pfarrer Inhaber der Pfarrstelle, so wechselt die Mitgliedschaft zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der betreffenden Pfarrer beschließt; die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Ist keiner Inhaber der Pfarrstelle, so gilt Satz 2 entsprechend.«

3. Artikel 141 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(4) Sind zwei Pfarrer Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 104 a). Sind zwei Pfarrer Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises oder eines Ver-

- bandes, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 104a Abs. 2 Satz 2.«
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 5 bis 11.
- c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- »(9) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Pastoren im Hilfsdienst und im Sonderdienst, Gemeindemissionare und Predigthelfer nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil; den Pfarrern und den Gemeindemissionaren in Gemeindemissionarsstellen, sofern sie ihre Stelle allein versorgen, und Predigthelfern kann die Kreissynode in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen. Die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.«
4. Artikel 159 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Nicht wählbar zum Superintendenten sind Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht oder die in einem eingeschränkten Dienstverhältnis stehen.«
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort »erfolgt« das Wort »spätestens« eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 16. Januar 1987

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
D. B r a n d t B e c k e r

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 78 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende 1986.

Vom 28. November 1986. (ABl. S. A 85)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99) in der vom 1. Januar 1987 an geltenden Fassung bekanntgegeben. Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf folgenden Kirchengesetzen:

1. Kirchengesetz vom 11. August 1954 betr. Änderungen der Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Fähigkeit, in die Landessynode gewählt oder berufen zu werden (Amtsblatt 1954 Seite A 77),
2. Kirchengesetz vom 11. April 1960 zur Änderung der Bestimmung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über das Rechnungsjahr (Amtsblatt 1960 Seite A 20),
3. Kirchengesetz vom 14. November 1969 zur Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Bildung der Landessynode (Amtsblatt 1969 Seite A 99),
4. Kirchengesetz vom 10. April 1970 zur Änderung von § 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt 1970 Seite A 30),
5. Kirchengesetz vom 10. April 1970 zur Änderung der Bestimmungen in §§ 1, 18, 21 und 28 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. November 1969 (Amtsblatt 1970 Seite A 30),
6. Kirchengesetz vom 10. April 1970 zur Änderung von § 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt 1970 Seite A 30),
7. Kirchengesetz vom 30. Oktober 1970 zur Änderung der Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Kirchenvorstände (Amtsblatt 1970 Seite A 85),
8. Kirchengesetz vom 15. November 1971 zur Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt 1971 Seite A 81),
9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972 (Amtsblatt Seite A 89),
10. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über den Religionseid vom 6. November 1973 (Amtsblatt Seite A 91),
11. Kirchengesetz über die Amtsdauer ordinerter Inhaber kirchenleitender Ämter und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 20. November 1973 (Amtsblatt Seite A 99),

12. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassungsbestimmung über die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes vom 26. Oktober 1974 (Amtsblatt Seite A89),
13. Kirchengesetz zur Änderung von Verfassungsbestimmungen vom 20. Oktober 1976 (Amtsblatt Seite A97),
14. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 27. Oktober 1986 (Amtsblatt Seite A77).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. D o m s c h

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 1. Januar 1987

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode ändert die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 29. Mai 1922 (Kons.Bl. S. 35) unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landeskirchenamtes und unter Beachtung der Vorschriften in § 44 dieser Kirchenverfassung ab, so daß sie folgende Fassung erhält:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Gebiet der Landeskirche umfaßt das ehemalige Land Sachsen ohne die Kreise Görlitz, Hoyerswerda und Niesky.

(2) Die Zugehörigkeit außerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zur sächsischen Landeskirche und die Zugehörigkeit innerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zu evangelischen Nachbarkirchen bleibt bis zu anderweitiger Regelung bestehen.

§ 2

(1) Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit allen daraus sich ergebenden Pflichten und Rechten.

(2) Sie wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte und auf der Bekenntnissynode von Barmen bezeugte Gemeinschaft mit den anderen deutschen evangelischen Kirchen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben für ihr kirchliches Handeln in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis maßgebend.

(3) Die Landeskirche Sachsens ist unmittelbar-Mitglied des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 3

(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen, Stiftungen und Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landeskirche ist, gebunden an die Gebote ihres Herrn, selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in

der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

§ 4

(1) Glied einer Kirchgemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche selbst ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchgemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat. Als Glieder einer Kirchgemeinde der Landeskirche gelten auch zugezogene Glieder einer anderen evangelischen Kirche, solange sie nicht erklärt haben, der Landeskirche nicht angehören zu wollen.

(2) Die Kirchengliedschaft verliert derjenige, von dem festgestellt wird, daß er sich durch seinen in schriftlicher Form erklärten Kirchenaustritt oder in anderer Weise von der Landeskirche geschieden hat.

(3) Weitere Vorschriften über das Ausscheiden aus der Landeskirche und Vorschriften über die Aufnahme in die Landeskirche werden durch Kirchengesetz getroffen.

(4) Ausnahmsweise kann die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchgemeinde als derjenigen des ständigen Aufenthalts bewilligt werden.

§ 5

(1) Jedes Glied der Kirche ist gerufen, in der Ordnung der Kirche zu leben.

(2) Jedes Glied der Kirche hat die Aufgabe, seinen Herrn zu bezeugen und ihm an dem Nächsten zu dienen.

(3) Die Kirche dient allen ihren Gliedern nach dem Auftrage ihres Herrn.

(4) Auch durch den Verlust der Kirchengliedschaft erlischt nicht der durch die Taufe begründete Anspruch Jesu Christi.

§ 6

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung setzen ordentliche Berufung voraus.

(2) Zum Amte der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. Die mit der Ordination übernommenen Pflichten sind bindend für das amtliche und das außeramtliche Handeln.

§ 7

(1) Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche anvertrauten Dienstes in mancherlei Ämtern und Aufgaben. Diese werden besonders geordnet.

(2) Alle Ämter in Kirche und Gemeinde sind bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

§ 8

(1) Die diakonischen und missionarischen Werke sind — ungeachtet ihrer Rechtsform — durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden.

(2) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages werden insbesondere durch die Innere Mission und das Hilfswerk sachgemäße Arbeitsformen entwickelt und entsprechende Einrichtungen unter-

halten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Innere Mission und das Hilfswerk tragen in ihrem Bereich das »Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik«.

(3) Missionarische Tätigkeit dient zur Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium weltweit zu bezeugen. Im Rahmen ihrer Aufgaben unterhält und fördert insbesondere die Äußere Mission Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Sie weiß sich mit ihren Partnern zur Weltmission verpflichtet.

II. Die Kirchgemeinden

§ 9

(1) Die Kirchgemeinde ist die Gemeinschaft von Kirchengliedern, die um Wort und Sakrament gesammelt wird und in der Ämter und Dienste nach der Ordnung der Kirche verwaltet werden. Sie ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchgemeinden aufgeteilt.

(2) Daneben können durch Kirchengesetz für Anstalten und ähnliche Kreise — auch von räumlichen Grenzen unabhängig — Kirchgemeinden gebildet werden.

§ 10

(1) Die Kirchgemeinden und die für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehren sowie Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Sitze am Kirchorte.

(2) Die Kirchgemeinden verwalten sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(3) Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen tragen sie nach Kräften auch zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben bei und helfen sie den anderen Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 11

(1) In jeder Kirchgemeinde wird durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand gebildet. Als Berufung gilt auch ortsgesetzlich zu regelnde Delegation durch Dienstgruppen der Kirchgemeinde. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Für Kirchgemeinden, die im Schwesterverhältnis oder im Mutter- und Tochterverhältnis oder in einem Mitverwaltungsverhältnis zueinander stehen, kann durch Kirchengesetz die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes vorgesehen werden.

(3) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchgemeinde sollen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeführt werden mit der Aufgabe, ihre Arbeiten miteinander in Verbindung zu bringen und untereinander abzustimmen, so daß der Gemeinde am besten gedient wird.

(5) Der Herr schafft durch Wort und Sakrament Gemeinschaft mit sich und unter den Gliedern. Dessen sollen sich die Gemeindeglieder allezeit bewußt sein und darum mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewahren.

(6) Aufgaben, Ordnung, Vertretung und Verwaltung der Kirchgemeinden werden im einzelnen durch Kirchengesetz — die Kirchgemeindeordnung — geregelt.

§ 12

(1) Der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben dient die Verbindung von Kirchgemeinden zu Kirchgemeindeverbänden.

(2) Auch die Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

III. Die Kirchenbezirke

§ 13

(1) Die Kirchgemeinden begrenzter Teile des Gebietes der Landeskirche sind zu Kirchenbezirken (Ephorien) vereinigt.

(2) Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchenbezirke, in die das Gebiet der Landeskirche aufgegliedert ist, und ihre Abgrenzung werden unter Berücksichtigung der durch die geschichtliche Entwicklung gewordenen Bindungen und Verbindungen, der landschaftlichen kirchlichen Zusammengehörigkeit, der verwaltungsmäßigen Bedürfnisse und der Verkehrsbeziehungen durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 14

(1) Die Kirchenbezirke sind als Selbstverwaltungskörper berufen,

— die Kirchgemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen und in der Ausführung dieser Aufgaben zu unterstützen,

— kirchliche Aufgaben wahrzunehmen, die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen und in der Landeskirche nicht in anderer Weise geordnet werden,

— zu den allgemeinen kirchlichen Fragen sich gutachtlich zu äußern und Anträge an die dafür zuständigen kirchlichen Organe zu stellen.

(2) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchgemeinden eine Bezirkssynode gebildet. Die laufende Verwaltung und die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks nehmen Bezirkskirchenausschüsse wahr.

(3) Die Kirchenbezirke dürfen zur Deckung ihrer Bedürfnisse wie auch zur Behebung besonderer Notstände Umlagen von den einzelnen ihnen angehörenden Kirchgemeinden erheben.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 15

(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens,
2. seelsorgerliche Beratung der Geistlichen und Kandidaten, Aufsicht über ihre Amtsführung und ihren Wandel sowie Sorge für ihre Fortbildung,
3. regelmäßige Kirchenvisitationen,
4. Ordination und Einführung der Geistlichen,
5. Bereinigung von Beschwerdefällen,
6. Berichterstattung über wesentliche kirchliche Vorgänge an Landesbischof und Landeskirchenamt,
7. Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Landesbischof und Landeskirchenamt einerseits und den Geistli-

chen andererseits, wodurch der unmittelbare seelsorgliche Verkehr des Landesbischofs mit den Geistlichen nicht berührt wird.

(3) Zur Verwaltung des Kirchenbezirks ist der Superintendent Mitglied des Bezirkskirchenamtes (vgl. § 17 Abs. 2).

(4) Im einzelnen werden die Aufgaben der Superintenden-ten durch Verordnung geregelt.

(5) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramte verbunden sein.

(6) Die Superintenden-ten werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes nach Gehör des Bezirkskirchenausschusses und der Pfarrkonvente ernannt und vom Landeskirchenamt verpflichtet. Das Gehör soll vor der Herausgabe der Vorschläge für das betreffende Pfarramt erfolgen.

(7) Wird ein Superintendent durch pfarramtlichen Dienst überlastet, so kann er sich darin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde von einem anderen Pfarrer der Gemeinde unterstützen oder vertreten lassen.

(8) Das Landeskirchenamt hat einem Geistlichen des Kirchenbezirks auf Vorschlag des Superintenden-ten nach Gehör des Bezirkskirchenausschusses und der Pfarrkonvente die Vertretung des Superintenden-ten zu übertragen. Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.

§ 16

(1) Die Geistlichen werden in Pfarrkonventen zusammengefaßt. Jeder Geistliche hat sich einem Konvent anzuschließen. Das Nähere wird durch die Konventsordnung geregelt.

(2) Der Superintendent kann zu seiner Entlastung den Konventsvorsitzenden Aufgaben im Rahmen der Konventsordnung übertragen.

§ 17

(1) Den Bezirkskirchenämtern obliegt die Verwaltung eines Kirchenbezirks.

(2) Die Bezirkskirchenämter bestehen aus dem Superintendenten und dem Kirchenamtsrat als rechtskundigem Mitglied.

(3) Das Landeskirchenamt ernannt die Kirchenamtsräte nach Gehör der Superintenden-ten und der Bezirkskirchenausschüsse. Es wird ein Kirchenamtsrat für mehrere Kirchenbezirke zugleich bestellt.

(4) Zur Beschlußfassung des Bezirkskirchenamtes bedarf es der Übereinstimmung zwischen Superintendenten und Kirchenamtsrat. Der erste Beschlußvorschlag steht dem Superintendenten zu. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) Mit Zustimmung des Superintenden-ten kann das Landeskirchenamt bestimmte Geschäfte des Bezirkskirchenamtes dem Kirchenamtsrat widerruflich zur selbständigen Erledigung übertragen.

(6) Im einzelnen werden Zuständigkeit und Geschäftsführung der Bezirkskirchenämter durch Kirchengesetz geregelt.

IV. Die Landeskirche

1. Die Landessynode

§ 18

(1) Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchgemeinden der Landeskirche dar.

- (2) Sie besteht aus 80 Mitgliedern,
- a) 60 gewählten Mitgliedern, nämlich 20 Geistlichen und 40 Laien, sowie
 - b) 20 berufenen Mitgliedern, von denen nicht mehr als die Hälfte Geistliche sein dürfen. Unter den zu berufenden Geistlichen sollen ein Professor der Theologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig und ein Dozent am Theologischen Seminar Leipzig sein. Vier zu berufende Geistliche müssen Superintenden-ten der Landeskirche sein. Die Kirchenleitung kann jedoch beschließen, anstelle eines vierten Superintenden-ten einen Kirchenamtsrat der Landeskirche als Mitglied der Landessynode zu berufen.

§ 19

(1) Für die Wahl der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche im Anschluß an die Kirchenbezirke in 20 Wahlkreise aufgegliedert, wobei zwei kleinere Kirchenbezirke zu einem Wahlkreis zusammengefaßt und übermäßig große Kirchenbezirke geteilt werden.

(2) In jedem Wahlkreis sind ein Geistlicher und zwei Laien zu wählen.

(3) Wahlberechtigt sind:

1. als Geistliche

- Pfarrer und Pastorinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder eine allgemein-kirchliche Aufgabe wahrnehmen,
- Pfarrer und Pastorinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchengemeinde verpflichtet worden sind,
- Theologen und Theologinnen im Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung (Diensteignungsprüfung),
- ordinierte Pfarrdiakone, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,
- Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. als Laien

alle Kirchenvorsteher der Landeskirche.

(4) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.

(5) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchengemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden.

(6) Gewählt werden kann nur, wer vorschriftsmäßig zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

(8) Im übrigen wird die Wahl und die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise durch die Kirchenleitung geregelt.

§ 20

(1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor.

(2) Für die Berufung der Superintenden-ten (§ 18 Abs. 2b) ist der Kirchenleitung ein von den Superintenden-ten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, die die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muß. Hat die Kirchenleitung eine Entscheidung nach § 18 Abs. 2b Satz 3 getroffen, so haben die Kirchen-

amtsräte der Landeskirche einen Vorschlag mit zwei Namen zu beschließen und ihn der Kirchenleitung vorzulegen.

(3) Bei der Berufung der übrigen zu berufenden Mitglieder ist die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgaben zu berücksichtigen, soweit sie sich nicht schon in den gewählten Mitgliedern der Landessynode darstellt. Insbesondere ist auch ein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsanteils zu berufen, wenn ein solcher nicht schon in die Landessynode gewählt ist.

§ 21

(1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können

1. als Geistliche

- Pfarrer und Pastorinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wahrnehmen,
- Pfarrer und Pastorinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchengemeinde verpflichtet worden sind,
- Theologen und Theologinnen im Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung (Dienstleistungsprüfung),
- ordinierte Pfarrdiakone, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,
- Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ordinierte theologische Hochschullehrer;

2. als Laien

alle Glieder von Kirchengemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind.

(2) Ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes können nicht Mitglieder der Landessynode sein.

(3) Superintendenten und Kirchenamtsräte können nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 22

(1) Beim Eintritt in die Landessynode hat jedes Mitglied folgendes Gelübde zu leisten:

»Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.«

Dieses Gelübde wird dadurch abgelegt, daß nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht:

»Ich gelobe es vor Gott.«

(2) Die Mitglieder der Landessynode sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Sie sind bei den Abstimmungen frei.

(3) Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Erstattung ihrer Reisekosten nach kirchengesetzlicher Regelung.

§ 23

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre.

(2) Die Kirchenleitung kann die Landessynode aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen, jedoch aus demselben

Grunde nur einmal. Die Landessynode kann ihre Auflösung auch selbst beschließen.

(3) Die Neuwahl hat vor dem Ende der Amtsdauer, im Falle der Auflösung binnen drei Monaten, stattzufinden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer anzuordnen. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.

§ 24

(1) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.

(2) Sie muß einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung verlangt.

(3) Sie wird jeweils zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung, sonst durch den Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen.

§ 25

Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer als Präsidium.

§ 26

(1) Die Verhandlungen, Wahlen, Abstimmungen, die Bildung von Ausschüssen und der Geschäftsverkehr der Landessynode werden durch die von ihr im Vernehmen mit dem Landeskirchenamt aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamte besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes jederzeit mit ihrem Vortrage gehört werden.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen. Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluß der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen. Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen.

(4) Die Landessynode beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (vgl. jedoch § 36 Abs. 5 Satz 4 und § 49). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlußfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlußunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluß kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 27

(1) Die Landessynode trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Sie kann Kundgebungen erlassen.

(2) Zur Zuständigkeit der Landessynode gehört namentlich:

1. die Gesetzgebung im Bereiche der Landeskirche,
2. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen,
3. die Beschlußfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode (vgl. jedoch Abs. 3),

4. die Beschlußfassung über die Grenzen der Landeskirche,
5. die Beschlußfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher,
6. die Bewilligung der Einnahmen und der Ausgaben im Haushaltsplan der Landeskirche und der auszuschreibenden Landeskirchensteuern,
7. die Prüfung und Richtigsprechung der Haushaltrechnungen der Landeskirche,
8. die Beschlußfassung über Aufnahme und Tilgung von Anleihen auf den Kredit der Landeskirche, soweit sie nicht bloß zur kurzfristigen Deckung haushaltplanmäßiger Ausgaben dienen,
9. die Teilnahme an der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes sowie die Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertreter (vgl. § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 1),
10. die Beschlußfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung (vgl. jedoch Abs. 3).

(3) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. Abs. 2 Nr. 10), Gesuche oder Eingaben (vgl. Abs. 2 Nr. 3) einem ihrer Ausschüsse übertragen.

2. Der Landesbischof

§ 28

(1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.

(2) Zu seinem Dienst gehört insbesondere:

1. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu visitieren,
2. Evangelisationen und Volksmissionen zu veranlassen und zu überwachen,
3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen,
4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen, sie mit Weisungen für ihren Dienst zu versehen und ihnen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt Urlaub zu erteilen,
5. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, die abzuordnenden nichtständigen Geistlichen und Hilfsgeistlichen auszuwählen sowie den Vollzug der Ordination von Geistlichen durch die Superintendenten anzuordnen und die Ordinationsurkunden mit zu vollziehen,
6. den Geistlichen mit Rat und Weisung zu helfen,
7. die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen — besonders durch Vermittlung der Pfarrkonvente — zu fördern,
8. für die Ausbildung der Geistlichen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der an der Karl-Marx-Universität Leipzig und mit dem Theologischen Seminar Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über die Predigerseminare zu führen,
9. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter anzunehmen,
10. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen.

(3) Der Landesbischof handelt in brüderlichem Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche. Er ist beteiligt

1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender,
2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlußfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag gibt,
3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen.

Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.

§ 29

(1) Zur Wahl des Landesbischofs treten Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt in einer besonderen Sitzung zu einem Wahlkörper unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zusammen. Der Landesbischof wird in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt.

(2) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vorbereitet.

(3) Das Wahlverfahren wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Der Landesbischof wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach den in der Landeskirche geltenden Ordnungen treu auszuüben.«

§ 30

(1) Zum Zwecke seiner Entlastung kann dem Landesbischof als ständiger Vertreter ein theologischer Rat des Landeskirchenamtes zur Seite gestellt werden. Dieser ständige Stellvertreter wird vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes bestimmt. Er vertritt den Landesbischof auch im Falle seiner Behinderung. Hat der Landesbischof keinen ständigen Vertreter, wird er im Falle seiner Behinderung durch einen von ihm selbst zu bestimmenden theologischen Rat des Landeskirchenamtes vertreten.

(2) Der Landesbischof kann bestimmte Aufgaben seines Amtes auf andere Geistliche der Landeskirche widerruflich übertragen.

(3) Ist das Amt des Landesbischofs verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Landesbischofs.

(4) Bei Bedarf sind dem Landesbischof zur persönlichen Unterstützung in seinen Amtsgeschäften theologische Hilfsarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.

3. Das Landeskirchenamt

§ 31

(1) Das Landeskirchenamt führt die Bezeichnung »Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens«.

(2) Es hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, der Rechtskenntnisse haben soll und zur Führung eines Leitungsamtes befähigt ist, sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nichttheologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.

(4) Es stellt die für seine Geschäftsführung erforderlichen Mitarbeiter an.

(5) Soweit es zu einer geordneten Geschäftsführung unerlässlich ist, können theologischen und nichttheologischen Mitarbeitern die vollen Aufgaben eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes übertragen werden. Diese Mitarbeiter vertreten die Mitglieder des Landeskirchenamtes im Falle der Behinderung oder der Vakanz der Stelle bei der kollegialen Beschlußfassung (§ 35 Abs. 1, 2).

§ 32

(1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche entsprechend der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen sowie den Beschlüssen der Kirchenleitung, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten ist.

(2) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche rechtlich.

(3) Der Geschäftskreis des Landeskirchenamtes umfaßt besonders:

I.

1. Die Sorge für Aufrechterhaltung und Fortbildung der kirchlichen Ordnungen,
2. die oberste Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke sowie über deren Organe,
3. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden,
4. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden,
5. die Entscheidung auf Beschwerden über die ihm nachgeordneten Behörden,
6. die Entscheidung in Sachen, in denen die ihm nachgeordneten Behörden an einer Entscheidung gehindert waren,
7. die Förderung und Beaufsichtigung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften im Bereiche der Landeskirche,
8. die verfassungsmäßige Mitwirkung bei den Arbeiten der Landessynode,
9. die Unterrichtung der Kirchenleitung und Vorbereitung ihrer Beschlüsse.

II.

1. die obersten Entscheidungen über Form und Feier der Gottesdienste,
2. die Ordnung der Visitation, der Evangelisation und der Volksmission,
3. die Ordnung der Christenlehre und der übrigen Maßnahmen zur christlichen Kindererziehung,
4. die Förderung und Ordnung der Kirchenmusik,
5. die Pflege und Ordnung des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen bildenden Kunst,
6. Schaffung und Aufhebung von Kirchengemeinden sowie Änderung der Grenzen zwischen Kirchengemeinden,
7. Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen.

III.

1. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einnahmen der Landeskirche,
2. die Aufstellung des Haushaltsplans der Landeskirche,
3. die Rechnungslegung über den Haushalt der Landeskirche (§ 47 Abs. 1),
4. die Verwaltung aller Stiftungen für kirchliche Zwecke, soweit nicht durch die Stiftung andere Stellen oder Personen dazu berufen sind,
5. die oberste Aufsicht über alle kirchlichen und geistlichen Lehen und Stiftungen,
6. die oberste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtung,
7. die Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung, Schließung, Aufhebung und Veräußerung von Gottesäckern sowie zur Anlegung landeskirchlich anerkannter Begräbnisplätze außerhalb der Gottesäcker,
8. die Genehmigung außergewöhnlicher Maßnahmen bei der Verwaltung kirchlichen Vermögens,
9. die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und dinglichen Rechten der Kirche, ihrer Lehen, Stiftungen und Anstalten, die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen auf deren Kredit und Verwendung ihnen gehörender Kapitalien,
10. die Genehmigung zur Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke und die Bestätigung ihrer Satzungen.

IV.

1. die Sorge für die Ausbildung und Fortbildung der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger, die Ordnung der kirchlichen Prüfungen, die Ernennung der Mitglieder der kirchlichen Prüfungskommissionen, die Regelung der Fortbildung der Kandidaten, die Ordnung und Beaufsichtigung der Ausbildungsstätten und Fortbildungsveranstaltungen für kirchliche Amtsträger,
2. die Ordination der Geistlichen,
3. die Mitwirkung bei der Besetzung geistlicher Stellen nach Maßgabe der Kirchengesetze,
4. die Abordnung von nichtständigen Geistlichen, Vikaren und Hilfsgeistlichen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist,
5. die Entscheidung über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand oder in den Wartestand nach Maßgabe der Kirchengesetze,
6. die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger,
7. die Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche im Vernehmen mit der Kirchenleitung,
8. die Ausübung der Zucht an den Geistlichen und den anderen kirchlichen Amtsträgern,
9. die Feststellung der Dienstbezeichnungen für die Geistlichen und die anderen kirchlichen Amtsträger,
10. die Anstellung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Amtsträger und die Dienstaufsicht über sie.

(4) Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, die Erledigung von Geschäften, die ihm aufgrund von Absatz 3 oder aufgrund anderer kirchlicher Gesetze obliegt, für einzelne Fälle

oder im allgemeinen den ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden zu übertragen, soweit nicht die Kirchengesetze diese Übertragung ausdrücklich ausschließen.

§ 33

(1) Der Präsident steht dem Landeskirchenamt vor und hat den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 2 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(2) Der Präsident wird in gleicher Weise wie der Landesbischof auf Lebenszeit gewählt (§ 29 Absätze 1 bis 3).

(3) Er wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dem Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Ordnungen treu auszuüben.«

(4) Er wird durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes im Falle der Behinderung vertreten.

(5) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

§ 34

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes (§ 31 Abs. 3) und die ihnen gleichgestellten Mitarbeiter (§ 31 Abs. 5) werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Genannten werden durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes verpflichtet und haben dabei das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(2) Die Kirchenleitung kann zur Unterstützung des Landeskirchenamtes auf dessen Vorschlag außerordentliche Mitglieder ernennen.

§ 35

(1) Das Landeskirchenamt faßt seine Beschlüsse in allen wichtigen Angelegenheiten kollegial.

(2) Dabei soll immer die gleiche Zahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken.

(3) Dem Präsidenten steht gegen Beschlüsse, gegen die er Bedenken hat, ein Widerspruchsrecht zu. Der angefochtene Beschluß gilt, wenn er in einer späteren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.

(4) Der Landesbischof ist über alle Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

4. Die Kirchenleitung

§ 36

(1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche zu leiten.

(2) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit nicht das Landeskirchenamt zu ihrer Vertretung berufen ist.

(3) Sie erläßt Kundgebungen.

(4) Im einzelnen hat sie auch folgende Aufgaben:

1. mit Bezug auf die Landessynode:

Einteilung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise (§ 19 Abs. 1, 8),

Erlaß der Wahlordnung (§ 19 Abs. 8),

Ausschreibung der Wahlen (§ 19 Abs. 4),

Berufung von Mitgliedern (§ 18 Abs. 2, § 20),

Anordnung von Ersatzwahlen und Vornahme von Ersatzberufungen (§ 23 Abs. 4),

Ersatzberufungen (§ 23 Abs. 4),

Auflösung (§ 23 Abs. 2),

2. mit Bezug auf die kirchliche Gesetzgebung:

Vorlage von Kirchengesetzentwürfen (§ 40 Abs. 1) und des Haushaltplans der Landeskirche (§ 46 Abs. 1),

Vollzug und Verkündung der Kirchengesetze (§ 41 Abs. 1),

Bewilligung von Ausnahmen von der Kirchenverfassung (§ 52),

Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen, soweit nicht das Landeskirchenamt dazu ermächtigt ist,

Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1),

3. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiet der Landeskirche,

4. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiet der Landeskirche,

5. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten,

6. Abgrenzung der Kirchenbezirke im einzelnen,

7. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes (§ 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2),

8. Wahl der ordentlichen und Ernennung der außerordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34),

Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,

9. Ernennung der Superintendenten auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 15 Abs. 6),

10. Mitwirkung bei der Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche (§ 32 Abs. 3 IV Nr. 7),

11. Begnadigung kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,

12. Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskirchenamtes.

(5) Die Kirchenleitung kann Beschlüssen der Landessynode widersprechen. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlußfassung einzulegen. Tritt die Landessynode vor Ablauf dieser Frist zu ihrer nächsten Tagung zusammen, so ist die Einlegung des Widerspruches nur bis zum Beginn dieser Tagung zulässig. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.

§ 37

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten

und den ordentlichen Mitgliedern des Landeskirchenamtes. Dazu wählt die Landessynode die gleiche Anzahl von Mitgliedern aus ihrer Mitte und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Mindestens die Hälfte dieser synodalen Mitglieder müssen Laien sein.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden bei Behinderung oder Vakanz der Stelle durch die ihnen gleichgestellten Mitarbeiter (§ 31 Abs. 5) vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Behinderung oder im Falle des Ausscheidens erfolgt durch die gewählten Stellvertreter (Abs. 1 Satz 2).

(3) Der Präsident und die gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.

(4) Den Vorsitz hat der Landesbischof, in seiner Vertretung der Präsident des Landeskirchenamtes.

(5) Im übrigen werden der Landesbischof, der Präsident der Landessynode und der Präsident des Landeskirchenamtes in der Kirchenleitung durch ihre nach der Kirchenverfassung bestimmten Vertreter vertreten.

(6) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind bei den Abstimmungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 38

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei synodale Mitglieder es verlangen.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann der Landesbischof gemeinsam mit den Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes Entscheidungen treffen. Im Behinderungsfall gilt für ihre Vertretung § 37 Abs. 5; für den Vorsitz gilt § 37 Abs. 4. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen sind sofort wieder außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht die Bestätigung durch die Kirchenleitung finden.

5. Die kirchliche Gesetzgebung

§ 39

Eines Kirchengesetzes bedarf es

1. in allen Fällen, wo die Kirchenverfassung es vorschreibt, ferner
2. zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze,
3. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Glieder der Kirche, Kirchgemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehren, Stiftungen und Anstalten,
4. zur Regelung der wirtschaftlichen Versorgung der im kirchlichen Dienst Beschäftigten.

§ 40

(1) Die Kirchengesetze werden vom Landeskirchenamt entworfen und von der Kirchenleitung bei der Landessynode eingebracht. Die Kirchenleitung kann auch von sich aus Kirchengesetze vorbereiten.

(2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze beschließen.

(3) Über jedes vorgeschlagene Kirchengesetz hat die Landessynode zweimal Beschluß zu fassen.

§ 41

(1) Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Kirchengesetze sind unter ausdrücklichem Hinweis auf die Beschlußfassung der Landessynode vom Landesbischof als Vorsitzenden der Kirchenleitung zu vollziehen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche zu verkünden.

(2) Kirchengesetze treten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

§ 42

(1) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und ein Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode ihren Zweck vereitelt.

(2) Findet eine solche Verordnung nicht die Zustimmung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung, so ist sie sofort außer Kraft zu setzen.

6. Das Finanzwesen der Landeskirche

§ 43

Das Vermögen der Landeskirche mit Ausnahme der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Landeskirche und der Rücklagen für außergewöhnliche Ausgaben bildet das Stammvermögen der Landeskirche.

§ 44

Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist

1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen,
2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung des landeskirchlichen Organe und Behörden,
3. zur Förderung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften für den Bereich der Landeskirche,
4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen,
5. zur Abgeltung von Auflagen, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, zum Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, zum Lutherischen Weltbund, zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.

§ 45

(1) Der Geldbedarf der Landeskirche ist, soweit er nicht durch Nutzungen des Vermögens der Landeskirche, Staatsleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt wird, durch Kirchensteuern, Kollekten und andere Opfer der Kirchenglieder aufzubringen.

(2) Die Steuerpflicht der Kirchenglieder wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 46

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltplan der Landeskirche, worin Geldbedarf und erwartete Einnahmen gegenübergestellt sind, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.

(2) Der durch die Landessynode festgestellte Haushaltplan ist in seinen Abschlußzahlen im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzugeben.

(3) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 47

(1) Das Landeskirchenamt hat für jedes Rechnungsjahr über den landeskirchlichen Haushalt Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung ist durch einen von der Landessynode zu bestellenden Prüfungsausschuß vorzuprüfen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Schluß des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung mit Belegen der Landessynode vorzulegen.

(4) Die Landessynode prüft die Rechnung und spricht sie richtig.

7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 48

Die Bildung kirchlicher Gerichte und die Feststellung ihrer Zuständigkeit bleibt der Regelung durch Kirchengesetz vorbehalten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

(1) Änderungen dieser Kirchenverfassung können nur durch die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 5 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluß auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.

§ 50

(1) Wenn in dieser Kirchenverfassung ein besonderes Kirchengesetz vorgesehen ist, bewendet es bis zu dessen Erlaß bei den bisher geltenden Kirchengesetzen und Verordnungen.

(2) Die bisher geltenden Kirchengesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Kirchenverfassung widersprechen. Die vorhandenen kirchlichen Organe unterliegen den Vorschriften dieser Kirchenverfassung. (Die Amtsdauer der bestehenden Landessynode rechnet vom Tag ihrer Wahl ab. Die bestehenden Bezirkskirchentage üben ihre Befugnisse bis zum Erlaß des in § 14 Abs. 4 vorbehaltenen Kirchengesetzes aus.)*

(3) Die in Kirchengesetzen oder Verordnungen der Konsistorialbehörde in Bautzen oder den Kircheninspektionen zugewiesenen Geschäfte werden von den Bezirkskirchenämtern wahrgenommen, bis es kirchengesetzlich anders geregelt wird.

(4) Die nach den bisher geltenden Vorschriften dem Landeskirchenausschuß, dem Synodalausschuß oder dem Landeskirchenamt in Zusammenwirken mit dem Synodalausschuß übertragenen Befugnisse gehen auf die Kirchenleitung über, soweit diese Kirchenfassung nichts anderes bestimmt.

§ 51

(Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung werden erstmalig durch die Landessynode unter sinngemäßer Anwendung von § 37 ihrer Geschäftsordnung vom 7. März 1928 gewählt.)*

§ 52

In dringenden Fällen können Ausnahmen von Vorschriften dieser Kirchenverfassung durch die Kirchenleitung bewilligt werden.

§ 53

Diese Kirchenverfassung tritt am 14. Dezember 1950 in Kraft.

§ 54

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

D r e s d e n , am 13. Dezember 1950

**Der Landesbischof
als Vorsitzender des Landeskirchenausschusses**

D. H a h n

Der Präsident des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes

D. K o t t e

Der Präsident der Ev.-Luth. Landessynode

M a g e r

*) Die in Klammern stehenden Vorschriften sind Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung am 14. Dezember 1950. Sie besitzen heute für die Anwendung der Kirchenverfassung keine Bedeutung mehr.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 79 Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates.

Vom 15. November 1986. (ABl. 1987 S. 15)

Die Synode hat aufgrund des § 95 Absatz 2 der Verfassung das folgende

Gesetz

beschlossen:

§ 1

(1) Wenn feststeht, daß und zu welchem Zeitpunkt ein Mitglied des Landeskirchenrats in den Ruhestand versetzt

wird oder aus anderen Gründen aus dem Landeskirchenrat ausscheidet, unterrichtet der Landeskirchenrat den ständigen Ausschuß der Synode auf dessen nächster Sitzung und gibt Gelegenheit zur Erörterung des Sachverhalts.

(2) Der Landeskirchenrat beschließt, in welcher Tagung der Synode er seinen Wahlvorschlag gemäß § 84 Absatz 2 Verfassung einbringen wird und teilt dies alsbald den Synodalen mit. Zugleich unterrichtet er über den Grund und den Zeitpunkt der Stellenerledigung und darüber, welche Stelle durch die Wahl zu besetzen ist.

(3) Ist ein Visitor zu wählen, hört der Landeskirchenrat vor der endgültigen Aufstellung seines Wahlvorschlags die

Superintendenten des Aufsichtsbezirks. Ist ein Mitglied des Landeskirchenrates zu wählen, dessen Stelle mit der des Leiters des Diakonischen Amtes verbunden werden soll, so hört der Landeskirchenrat die Diakonische Konferenz vor der endgültigen Aufstellung seines Wahlvorschlages. Das Vorschlagsrecht der Diakonischen Konferenz für die Besetzung der Stelle des Leiters des Diakonischen Amtes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(4) Der Landeskirchenrat unterrichtet den ständigen Ausschuß der Synode auf dessen letzter Sitzung vor der Tagung der Synode, in der der Wahlvorschlag eingebracht werden soll, über die von ihm vorgesehenen Kandidaten und gibt Gelegenheit zur Erörterung.

§ 2

(1) Auf der Tagung der Synode, für die die Wahl eines Mitglieds des Landeskirchenrats vorgesehen ist, wird nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes das Wahlverfahren durch ein juristisches Mitglied des Landeskirchenrats erläutert. Danach erteilt der Präsident der Synode dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats das Wort zur Einbringung des Wahlvorschlages.

(2) Der Wahlvorschlag des Landeskirchenrats wird schriftlich eingebracht und mündlich begründet. Er kann einen oder zwei Namen enthalten. Bei dem Vorschlag für die Wahl eines Visitators ist auch das Ergebnis der Anhörung der Superintendenten mitzuteilen.

(3) Nach Einbringung des Wahlvorschlages des Landeskirchenrats wird die Sitzung für angemessene Zeit unterbrochen, um den Synodalen Gelegenheit zur Verständigung untereinander zu geben. Nach Fortsetzung der Sitzung können von Synodalen weitere Wahlvorschläge eingebracht werden. Sie dürfen jeweils nur einen Namen enthalten, sind schriftlich einzureichen und mündlich zu begründen. Jeder Vorschlag bedarf der schriftlichen Unterstützung durch mindestens zehn Synodale. Jeder Synodale kann nur einen Vorschlag einbringen oder unterstützen.

(4) Werden auf eine nochmalige Aufforderung des Präsidenten hin keine weiteren Vorschläge eingereicht, stellt dieser fest, daß der Nominierungsvorgang abgeschlossen ist. Danach können keine weiteren Wahlvorschläge in die Synode eingebracht werden. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes wird unterbrochen.

§ 3

(1) Alle Vorgeschlagenen haben sich der Synode persönlich vorzustellen. Sie haben außerdem dem Präsidium schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären. Der Tagesordnungspunkt wird erst wieder aufgerufen, wenn alle Vorgeschlagenen zur Vorstellung anwesend sind. Falls das Erscheinen eines Vorgeschlagenen aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, kann die Synode mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß auf eine persönliche Vorstellung verzichtet wird.

(2) Nachdem festgestellt ist, daß alle Vorgeschlagenen, auf deren Anwesenheit nicht verzichtet worden ist, zugegen sind, wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen. Hierbei kann die Redezeit allgemein begrenzt werden. Jeweils nach der Vorstellung können Anfragen an den Kandidaten gestellt werden; eine Aussprache über die Vorschläge findet jedoch an dieser Stelle nicht statt. Hat die Synode auf eine persönliche Vorstellung verzichtet, so ist der Vorgeschlagene möglichst durch denjenigen, der den Vorschlag eingebracht hat, vorzustellen.

(3) Kandidaten, die zur Vorstellung nicht erschienen sind und bei denen auch von der Synode kein Verzicht auf das persönliche Erscheinen beschlossen worden ist, werden durch das Präsidium von der Vorschlagsliste gestrichen. Die Streichung ist der Synode unverzüglich mitzuteilen.

(4) Nachdem sich alle Vorgeschlagenen vorgestellt haben, ist der Synode Gelegenheit zur Aussprache über die Vorschläge in Abwesenheit der Kandidaten und der Teilnehmer der Synode, die nicht Synodale sind, zu geben. Bei der Wahl eines Visitators haben die Superintendenten des Aufsichtsbezirks die Möglichkeit, vor Beginn der Aussprache durch einen oder zwei Sprecher ihre Meinung zu den Vorschlägen dazulegen. Soweit eine Anhörung der Superintendenten des Aufsichtsbezirks durch den Landeskirchenrat noch nicht stattgefunden hatte, ist sie vor der Aussprache herbeizuführen. Gegebenenfalls ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich den Superintendenten vorzustellen.

(5) Die Vorgeschlagenen haben bis zum Beginn der Wahlhandlung jederzeit Möglichkeit, ihre Bereitschaftserklärung zurückzuziehen.

§ 4

(1) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, nach den üblichen Regeln.

(2) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Synode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet derjenige aus der Wahl aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.

(3) Falls der zuletzt verbleibende Vorgeschlagene in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet.

§ 5

Ist die Wahl eines Mitglieds des Landeskirchenrats nicht zustande gekommen, bringt dieser auf der nächsten Tagung der Synode einen neuen Wahlvorschlag gemäß § 84 Absatz 2 Verfassung ein. Das Wahlverfahren ist erneut nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Vorschläge nach § 2 Absätze 2 und 3 können unabhängig von den Ergebnissen des vorangegangenen Wahlverfahrens eingebracht werden.

Eisenach, den 15. November 1986

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Schultheiß	Dr. Werner Leich
Präsidentin	Landesbischof

Nr. 80 Geschäftordnung für den Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt.

Vom 20. Oktober 1986. (ABl. 1987 S. 25)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gibt sich aufgrund § 87 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 die folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für die Leitung und Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Thüringen durch den Landeskirchenrat im Rahmen der in § 82 Verfassung festgelegten Zuständigkeit und für die Durchführung der geordneten Verwaltung durch das Landeskirchenamt gemäß § 87 Absatz 2 Verfassung.

§ 2

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet als Kollegium über die in seine Zuständigkeit fallenden Leitungs- und Verwaltungsangelegenheiten nach brüderlicher Beratung durch Beschluß. Die Mitglieder des Landeskirchenrates und die Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung sind bei der Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben an die Kollegialbeschlüsse gebunden.

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenrates sind unbeschadet der Mitverantwortung für die Kollegialbeschlüsse jeweils für einen besonderen Geschäftsbereich zuständig. Sie sind in dessen Rahmen gegenüber den Mitarbeitern der kirchlichen Verwaltung weisungsberechtigt. Sie handeln jedoch stets in enger Fühlungnahme miteinander, auch wenn sie berechtigt sind, Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen.

(3) Im Ausnahmefall können leitende Mitarbeiter des Landeskirchenamts durch Beschluß des Landeskirchenrates auf Zeit mit der vollen Wahrnehmung eines besonderen Geschäftsbereichs beauftragt werden. Sie sind als Dezenten hinsichtlich ihrer Befugnisse und Zuständigkeit im übertragenen Geschäftsbereich den Mitgliedern des Landeskirchenrates gleichgestellt.

§ 3

(1) Das Landeskirchenamt führt die Beschlüsse des Landeskirchenrates und die von den Mitgliedern des Landeskirchenrates im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegebenen Weisungen aus.

(2) Leitenden Mitarbeitern des Landeskirchenamts kann durch Beschluß des Landeskirchenrates für ihren Dienstbereich Weisungsbefugnis in begrenztem Umfang übertragen werden.

II. Der Landeskirchenrat

§ 4

(1) Der Landeskirchenrat berät und beschließt in geschlossenen Sitzungen, die wenigstens zweimal im Monat stattfinden. Die Sitzungstermine werden jeweils für ein Jahr im voraus beschlossen.

(2) Bei dringender Notwendigkeit kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen, die innerhalb von 24 Stunden stattfinden muß, wenn es von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird.

(3) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind alle Mitglieder verpflichtet, es sei denn, sie sind beurlaubt, erkrankt oder bleiben mit Zustimmung des Vorsitzenden ausnahmsweise aus dringenden Gründen fern. Das gleiche gilt für Dezenten gemäß § 2 Absatz 3.

(4) Abteilungsleiter und Referenten des Landeskirchenamts können auf Kollegialbeschluß zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Sitzungen oder an der Beratung über bestimmte Geschäftsbereiche herangezogen werden, andere kirchliche Mitarbeiter von Fall zu Fall zur Berichterstattung.

(5) Ausnahmsweise können auf Kollegialbeschluß Mitglieder des Präsidiums der Synode zur Beratung, insbesondere über Einzelfragen gebeten werden. Gäste aus anderen Kirchen können zur zeitweiligen Teilnahme an Sitzungen eingeladen werden, sofern nicht über Personal- und Finanzangelegenheiten beraten und beschlossen wird.

§ 5

(1) Die Sitzungen des Landeskirchenrates werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen, im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Wenn auch dieser verhindert ist, übernimmt der Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten die Leitung.

(2) Zur Beratung und Beschlußfassung stehen die in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände an. Die Mitglieder sind gehalten, in ihren Geschäftsbereich fallende oder ihn berührende Angelegenheiten rechtzeitig der Geschäftsstelle des Landeskirchenamtes für die Tagesordnung zu benennen und Beschlußvorschläge, sofern es sich nicht um ständig wiederkehrende Formularbeschlüsse handelt, bei Antragstellung nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen.

(3) Die Tagesordnung liegt den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Sitzung vor. Sie kann während der Sitzung jederzeit erweitert werden, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(4) Über den Sitzungsverlauf wird durch einen Mitarbeiter des Landeskirchenamts eine Niederschrift gefertigt, die zu jedem Tagesordnungspunkt den Kollegialbeschluß und gegebenenfalls den wesentlichen Inhalt der Beratung enthält. Sie ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und liegt in der Geschäftsstelle des Landeskirchenamts zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Über Beanstandungen der Niederschrift, die von den Mitgliedern bis zur nächsten Sitzung geltend zu machen sind, entscheidet der Landeskirchenrat alsbald endgültig.

§ 6

(1) Der Landeskirchenrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder, darunter je ein juristisches, ein theologisches mit Dienstsitz in Eisenach und ein Visitator, anwesend sind und wenn der Sitzungstermin entweder vom Landeskirchenrat beschlossen oder bei außerordentlichen Sitzungen vom Vorsitzenden allen im Dienst befindlichen Mitgliedern rechtzeitig vorher mitgeteilt worden ist.

(2) Voraussetzung für die Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit ist ferner, daß die Sitzung vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder, falls beide verhindert sind, von dem Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten geleitet wird.

Die Beschlußfähigkeit muß auf Verlangen eines Mitgliedes vor einer Abstimmung festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

(3) Beschlüsse in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen (Kollegialbeschlüsse) werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn sich mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder in der Sitzung der Stimme enthält. Über die Angelegenheit ist auf der gleichen oder der nächsten Sitzung nochmals zu verhandeln und durch Beschluß abschließend zu entscheiden.

(4) Beschlüsse können auch durch Unterzeichnung im Umlaufverfahren oder in anderer Weise durch schriftliche Zustimmung zustandekommen, wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann. Der Beschlußtentwurf muß allen im Dienst befindlichen Mitgliedern schriftlich vorgelegt haben. Der Landeskirchenrat kann festlegen, daß bestimmte Beschlüsse ohne Beteiligung der auswärtigen Mitglieder gefaßt werden.

(5) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates mit Dienstsitz in Eisenach treten wöchentlich zu einer Geschäftssitzung zusammen, auf der laufende Angelegenheiten behandelt und geschäftsleitende Entscheidungen getroffen werden, soweit sie keines Kollegialbeschlusses bedürfen. Die Geschäftssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Zur Teilnahme an den Geschäftssitzungen sind alle Mitglieder mit Dienstsitz in Eisenach und Dezernenten verpflichtet, es sei denn, sie sind erkrankt, beurlaubt oder aus dringenden dienstlichen Gründen verhindert. Abteilungsleiter und Referenten des Landeskirchenamts können zur Teilnahme verpflichtet, andere kirchliche Mitarbeiter zur Berichterstattung hinzugezogen werden.

(3) Die Geschäftssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Entscheidungen sind möglichst einmütig zu treffen, bedürfen zumindest aber der Zustimmung von drei Mitgliedern. Kommt keine Entscheidung zustande, so ist die Sache auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Landeskirchenrates zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Verfügungen eines Mitglieds, die der Zustimmung der anderen Mitglieder mit Dienstsitz in Eisenach bedürfen, sind im Umlaufverfahren von mindestens zwei weiteren Mitgliedern gegenzuzeichnen.

III. Das Landeskirchenamt

§ 8

(1) Das Landeskirchenamt ist zur Erfüllung seiner Aufgaben in Abteilungen, Dienststellen und Referate gegliedert, die jeweils von einem verantwortlichen Mitarbeiter geleitet werden und einem Mitglied des Landeskirchenrates unmittelbar oder mittelbar unterstellt sind.

(2) Abweichend hiervon können bestimmte Aufgabenbereiche unmittelbar von einzelnen Mitgliedern des Landeskirchenrates geleitet oder ihnen unterstellt werden, wenn dies aus sachlichen oder persönlichen Gründen angebracht erscheint.

§ 9

(1) Die Leitung des Landeskirchenamts, insbesondere die allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeiter, die Aufsicht über die äußere Ordnung und die Regelung der Personalangelegenheiten obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landeskirchenrates unbeschadet der Zuständigkeit und Verantwortung der anderen Mitglieder für ihre Geschäftsbereiche und deren Mitarbeiter.

(2) Die Leiter der Abteilungen sowie der selbständigen Dienststellen und Referate sind dem jeweils zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der ihnen und den ihnen unterstellten Mitarbeitern übertragenen Angelegenheiten. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Anweisungen des zuständigen Mitgliedes des Landeskirchenrates beachtet werden.

(3) Für die Abteilungen und einzelne Aufgabenbereiche können vom zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates Dienstanweisungen erlassen werden. Sie bedürfen eines zustimmenden Beschlusses in einer Geschäftssitzung.

(4) Die leitenden Mitarbeiter (§ 8 Absatz 1) werden nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zu Arbeitsberatungen zusammengerufen, an denen auch die Mitglieder des Landeskirchenrates mit Dienstsitz in Eisenach teilnehmen sollen. Die Arbeitsberatungen werden von dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates oder seinem Stellvertreter geleitet.

IV. Verteilung der Geschäfte im Landeskirchenrat und Verwaltungsgliederung des Landeskirchenamts

§ 10

(1) Die nach der Verfassung und anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen dem Landesbischof als dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates obliegenden Aufgaben sind von ihm selbst wahrzunehmen, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluß des Landeskirchenrates dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Vertreter in geistlichen Angelegenheiten übertragen werden und sofern der Vorsitzende nicht wegen Ortsabwesenheit, Krankheit, Urlaub oder aus persönlichen Gründen verhindert ist.

(2) Stellvertretender Vorsitzender des Landeskirchenrates ist das durch Kollegialbeschluß hierzu für jeweils sechs Jahre bestimmte juristische Mitglied. Es vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung. Im übrigen ergeben sich seine Zuständigkeiten aus der Geschäftsordnung und den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten ist das dienstälteste Mitglied mit Dienstsitz in Eisenach, sofern es nicht aus besonderen Gründen an der Wahrnehmung der Vertretung gehindert ist. Der Landeskirchenrat beschließt, ob an seine Stelle der dienstälteste Visitator oder das andere theologische Mitglied mit Dienstsitz in Eisenach tritt. Die Vertretung betrifft im Falle der Verhinderung den Geschäftsbereich als Landesbischof und, soweit dies in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, den Vorsitz im Landeskirchenrat.

(4) Für die Zuordnung der Geschäftsbereiche gemäß § 2 Absätze 2 und 3 ist im übrigen der Geschäftsverteilungsplan maßgebend, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

§ 11

(1) Im Landeskirchenamt bestehen Abteilungen sowie selbständige Dienststellen und Referate.

(2) Die Abteilungen und Dienststellen sind, soweit erforderlich, in Referate gegliedert. Diese können mehrere Sachgebiete umfassen. Den Abteilungen und Dienststellen können landeskirchliche Einrichtungen zugeordnet oder angegliedert sein.

(3) Für die Gliederung des Landeskirchenamts ist der Verwaltungsgliederungsplan maßgebend, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

§ 12

(1) Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt nach einheitlichen Gesichtspunkten. Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten so zu bearbeiten, daß mit möglichst geringem Aufwand an Zeit, Arbeitsleistung und Material das vorgesehene Ergebnis erreicht wird.

(2) Für die Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten ist der Geschäftserledigungsplan verbindlich, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

(3) Für die Bearbeitung der Finanzangelegenheiten gilt, soweit abweichende oder weitergehende Bestimmungen erforderlich sind, anstelle des Geschäftserledigungsplanes die Ordnung des Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesens.

(4) Für die Ordnung und Führung der landeskirchlichen Akten gilt die Aktenordnung.

V. Inkrafttreten

§ 13

(1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. Dezember 1986 in Kraft. Sie tritt an Stelle der Geschäftsordnung vom 22. November 1977.

(2) Die bisher geltenden Festlegungen über die Geschäftsverteilung, die Verwaltungsgliederung und die Ge-

schaftserledigung bleiben jeweils bis zur ausdrücklichen Aufhebung durch Beschluß des Landeskirchenrates in Kraft.

Eisenach, den 20. Oktober 1986

Der Landeskirchenrat

Dr. W. Leich

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche im Rheinland Wiederbeilegung der in der Ordination begründeten Rechte

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Beschluß vom 30. Januar 1987 dem früheren Pastor im Hilfsdienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Herrn Wolfgang Harnisch, gemäß § 70 des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1987

Landeskirchenamt

Augustin

Evangelische Kirche der Union

– Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –

Verlust der Rechte aus der Ordination

Der ehemalige Pfarrer Dr. Martin Wild, bis 1982 in Bülzig, Kirchenkreis Wittenberg, Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, wurde im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens mit der Entfernung aus dem Dienst unter Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte bestraft. Dr. Wild verweigert die Rückgabe der Ordinationsurkunde. Die Rechtsunwirksamkeit der Ordinationsurkunde wird hiermit festgestellt und bekanntgemacht.

Berlin, den 10. März 1987

Kirchenkanzlei der Ev. Kirche der Union

– Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –

In Vertretung

Dr. Rhode

Evangelische Kirche von Westfalen

Wiederbeilegung der in der Ordination begründeten Rechte

Nachdem die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin Brandenburg/DDR nicht widersprochen hat, ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von

Westfalen beschlossen worden, Herrn Joachim Rieffel, Bielefeld, gemäß § 70 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (KABl. 1981 S. 201) die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut zu übertragen.

Bielefeld, den 10. Februar 1987

Landeskirchenamt

In Vertretung

Demmer

Kirchenamt der EKD

– Auslandsdienst –

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nigeria sucht zum 1. Juli 1987 eine(n) verheiratete(n) Pfarrer(in) für die Pfarrstelle in

Lagos/Nigeria

der/die bereit ist, sich in folgende Bereiche einzuarbeiten:

- Gemeindefarbeit mit Christen verschiedener Konfession bei großer Fluktuation der Mitglieder
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem regelmäßig auch englischsprachige ökumenische Gottesdienste stattfinden
- Pflege des Kontaktes zu nigerianischen Kirchen
- Seelsorge in deutsch-nigerianischen Familien
- enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Schule incl. Bereitschaft zum Religionsunterricht
- Notwendigkeit zu Improvisation und das Umgehen mit (u. a. technischen) Unzulänglichkeiten.

Voraussetzungen sind Führerschein und Fahrpraxis sowie gute englische Kenntnisse.

Vorhanden sind: Eine hilfsbereite Gemeinde; ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten beim Gemeindezentrum; die Deutsche Schule Lagos vom Kindergarten bis zum Abitur in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen unter Bezugnahme auf diese Anzeige innerhalb von vier Wochen nach ihrem Erscheinen erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11 - 4 28.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 58* Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen (Vereinbarung PV/16b Nr. 7 (1)). Vom 25. Februar/4. März 1987. 157

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**Evangelische Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –**

- Nr. 59* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Juni 1986 (ABl. EKD S. 359). Vom 3. Februar 1987. 159

C. Aus den Gliedkirchen**Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

- Nr. 60 Dienstordnung für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Vom 6. Februar 1987. (KABl. S. 34) 160

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 61 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des als Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) anerkannten Instituts »Kirche und Judentum«. Vom 16. Dezember 1986. (KABl. S. 24) . 164

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 62 Kirchenverordnung zur Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Vom 18. September 1986. (LKABl. S. 129) 165

- Nr. 63 Geschäftsordnung der Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 7. Oktober 1986. (LKABl. S. 132) 167

- Nr. 64 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes. Vom 29. November 1986. (LKABl. 1987 S. 4) 169

- Nr. 65 Bekanntmachung über die Diplomierung und Nachdiplomierung von Kirchenbeamten des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes. Vom 5. Dezember 1986. (LKABl. 1987 S. 21) 169

- Nr. 66 Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 22. Dezember 1986. (LKABl. 1987 S. 22) 170

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 67 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Dienstwohnungen für Pfarrvikare und für Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag. Vom 18. November 1986. (ABl. 1987 S. 21) 173

- Nr. 68 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin (Übernahmeverordnung). Vom 25. November 1986. (ABl. 1987 S. 22) 173

Lippische Landeskirche

- Nr. 69 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 (Ges. und VOBl. Bd. 3 S. 1). Vom 25. November 1986. (Ges. und VOBl. Bd. 8 S. 225) 173

- Nr. 70 Beschluß über die Änderung der Geschäftsordnung für die Lippische Landessynode vom 17. Juli 1931 (Ges. und VOBl. Bd. 3 S. 2). Vom 25. November 1986. (Ges. und VOBl. Bd. 8 S. 225) 174

- Nr. 71 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 24. März 1970 über die Erhebung von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche – Kirchensteuerordnung –. Vom 10. Dezember 1986. (Ges. und VOBl. Bd. 8 S. 226) 174

- Nr. 72 Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO). Vom 10. Oktober 1986. (Ges. und VOBl. Bd. 8 S. 229) 176

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 73 Kirchengesetz über die Änderung und Ergänzung der Verfassung, des Bischofs- und Pröpstegesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 31. Januar 1987. (GVOBl. S. 25) 183

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 74 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Mitarbeitervertretungen – MVG –. Vom 1. Januar 1987. (ABl. S. 46) 184

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 75 Satzung für das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. Vom 1. März 1986. (KABl. 1987 S. 7) 193

H 1204 BX

**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Nr. 76	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 5, 140, 169 und 215 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 16. Januar 1987. (KABl. S. 19)	196	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen		
Nr. 77	Kirchengesetz zur Einfügung von Artikel 104a und zur Änderung von Artikel 104, 141 und 159 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 16. Januar 1987. (KABl. S. 20)	196	Nr. 79	Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates. Vom 15. November 1986. (ABl. 1987 S. 15)	206
			Nr. 80	Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt. Vom 20. Oktober 1986. (ABl. 1987 S. 25)	207

**D. Mitteilungen aus dem Bund
der Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene**

**Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens**

Nr. 78	Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende 1986. Vom 28. November 1986. (ABl. S. A 85)	197
--------	--	-----

**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

Mitteilungen	210
-------------------------------	-----